

13-D-77

Die Quellen und Studien erscheinen in zwangloser Folge in Hefen von etwa 3—10 Bogen. Jedes Heft enthält die Arbeit eines Verfassers, bildet ein selbständiges Ganzes, erscheint unter besonderem Titel mit besonderer Seitenzählung und ist einzeln käuflich. Nach dem Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfang von etwa 30 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, indem dem letzten Hefte ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Anfragen wegen Aufnahme von Arbeiten sowie Manuskriptsendungen sind zu richten an den Herausgeber, Universitätsprofessor Dr. Karl Zeumer, Berlin W. 62, Courbière-Straße 17.

Der Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

Mit diesem vierten Hefte ist der erste Band vollständig. Bandtitel, Gesamtvorwort und Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes sind diesem Hefte am Schlusse beigeheftet. Dies zugleich als

Notiz für den Buchbinder,

der die betreffenden Teile vom Ende des vierten Heftes abtrennen und dem ersten Hefte (Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert) vorheften wolle.

Allen Beziehern, die sich bei Erscheinen des ersten Heftes eines Bandes zur Abnahme aller folgenden (desselben Bandes) verpflichten, wird für jedes einzelne Heft ein ermäßigter Preis eingeräumt, der um 15—20% niedriger ist als der Einzelpreis.

Hermann Rudorff,

Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

(Quellen und Studien Band I, Heft 4.)

13-D-77

Zur Erklärung

des Wormser Konkordats.

Von

Hermann Rudorff.



IR142
3790-I

Weimar

Hermann Böhlau's Nachfolger

1906

1294/2

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band I, Heft 4.

Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats.

Weimar

Hermann Böhlau's Nachfolger

1906

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 03503

Vorwort.

Herr Geheimrat Hübler stellte im Namen der juristischen Fakultät der Universität Berlin dem Verfasser gelegentlich seines Doktorexamens die Aufgabe, das Privileg Kalixts II. im Wormser Konkordat zu interpretieren. Diese Interpretation, der Fakultät am 9. Dezember 1905 eingereicht, wird hier fast unverändert zum Abdruck gebracht; am Schluß sind einige Absätze über die Kirchenpolitik Lothars von Sachsen hinzugefügt worden. Der Art der Aufgabe entspricht die Begrenzung der Darstellung. Insbesondere ist auf eine Betrachtung der Politik, die die deutschen Könige nach 1122 bei der Besetzung der Bistümer und Abteien übten, fast ganz verzichtet worden. Übrigens erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob die Auslegung des Konkordats von einer Betrachtung dieser Politik sonderlichen Gewinn erhoffen darf.

Den Exkurs über das Wormser Konkordat, den Hauck in der 3./4. Auflage des dritten Bandes seiner Kirchengeschichte (S. 1047 ff.) bringt, sowie die Schrift Bernheims über „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“ (Breslau 1906) hat der Verfasser nicht mehr berücksichtigen können. Die Ausführungen Haucks wie Bernheims richten sich ausschließlich gegen die Hypothese Schäfers, daß das Kalixtinische Privileg mit dem Tode Heinrichs V. in seiner Geltung habe erlöschen sollen. Beide kommen zu demselben ablehnenden Ergebnis wie die

vorliegende Schrift, zum Teil auf der Grundlage anderen Beweismaterials. Hauck verweist auf wertvolle Zeugnisse der Paderborner und Rosenfelder Annalen, sowie der Summe des Honorius. Bernheim legt in ausführlichster Untersuchung dar, wie bei Abschluß des Konkordats die Vorurkunden der Jahre 1111 und 1119 zur Hand gewesen und benutzt worden sind, wie ferner gerade die Form der Ausstellung des Kalixtinischen Privilegs die denkbar stärkste Bindung des Papstes bedeute; bezeichnend schreibt letzterer am 13. Dezember 1122 dem Kaiser im Hinblick auf das Konkordat: „Omnipotens Dominus . . . inter ecclesiam et imperium dignetur perpetuam pacem conservare“ (Bernheim S. 66).

Lauenstein in Hannover, 21. April 1906.

H. Rudorff.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	V—VI
Einleitung	1—3
<p>S. 1. Das königliche Ernennungs- und Investiturrecht vor dem Investiturstreit. S. 2. Im Investiturstreit fordert die Kirche freie kanonische Wahl und Beseitigung der königlichen Investitur. Das Wormser Konkordat.</p>	
Erstes Kapitel. Die einzelnen Bestimmungen des Kalixtinischen Privilegs	4—38
<p>S. 4. Das Problem einer Verbindung von Wahl- und Investiturfrage. S. 5. Im Februar 1111 verzichtet der König gegen Rückgabe der Regalien auf jede Wahlbeeinflussung und Investitur. Im April 1111 erhält der König ein Konsensrecht und die Investitur. S. 6. In Worms wird dem König die praesentia bei den deutschen Wahlen und die Investitur mit den Regalien im ganzen Reich zugebilligt.</p>	
<p>1. Der Wahlvorgang.</p>	
<p>S. 8. Die königlichen Rechte beziehen sich nur auf Kirchenfürsten, qui ad regnum pertinent. S. 9. Wahl ohne Simonie und Gewalt. Die Wählerschaft. S. 10. Der Papst behält den auf der Fastensynode 1080 erworbenen Einfluß auf die Wahl. Der Brief Adalberts von Mainz. S. 14. Der päpstliche Einfluß wird durch das königliche Entscheidungsrecht bei streitiger Wahl nicht beeinträchtigt. S. 15. Das königliche Präsenzrecht ist gegenüber der päpstlichen Machtstellung minderwertig. S. 18. Das Präsenzrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden.</p>	
<p>2. Die Regalien-Investitur.</p>	
<p>S. 19. Der Streit über die Bedeutung der Reihenfolge von Investitur und Weihe inner- und außerhalb Deutschlands. Wolframs Ansicht. S. 20. Kein liberum veto des Königs. S. 21. Schröders Meinung. S. 22. Die Investitur vor der Weihe soll ein Rückhalt des königlichen Präsenzrechts sein. S. 23. Das Symbol des Szepters. Der Regalienbegriff. S. 24. Regalien und Temporalien ursprünglich dasselbe. Bei den Verhandlungen im Februar 1111 heißen Regalien nur solche Temporalien, die vom König stammen. S. 25. Ficker verwirft für 1111 und 1122 zu Unrecht diese Unterscheidung. S. 26. Der Regalienbegriff von 1111 und 1122 ist derselbe.</p>	

S. 27. Hierfür namentlich Gerhoh von Reichersberg. S. 52. Die Echtheit der Klausel absque omni exactione. S. 53. Die Klausel bezieht sich auf das Verbot der vassallitischen Huldigungsgabe. S. 54. Die auf den Regalien ruhenden Lasten. S. 55. Hominium und fidelitas. S. 56. Der Streit über die Klausel exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. S. 57. Sie bezieht sich auf das patrimonium Petri.

Zweites Kapitel. Die Frage der zeitlichen Begrenzung
des Kalixtinischen Privilegs 39—63

S. 39. Schäfer hält das Privileg für eine persönliche Konzeption an Heinrich V. S. 41. Das Konkordat mag in der That im späteren Mittelalter nicht mehr lebendige Rechtsquelle gewesen sein. Trotzdem ist die aus der Form des Privilegs hergeleitete Ansicht Schäfers unrichtig. S. 43. Aus den Verhandlungen vor und bei Abschluß des Konkordats erhellt das Interesse des regnum. S. 47. Ein Vergleich mit den päpstlichen Privilegien des Jahres 1111 zeigt die Unwesentlichkeit der auf Heinrich V. persönlich gestellten Fassung. S. 49. Auf dem großen Laterankonzil 1123 hat der Papst selbst die Approbation seines Privilegs gewünscht. S. 51. Gerhoh von Reichersberg vertritt für die Zeit nach Heinrichs V. Tod die fortdauernde Geltung des Kalixtinischen Privilegs. S. 57. Die persönliche Beziehung auf Heinrich V. ist eine Behauptung späterer klerikaler Eiferer. S. 58. Schäfers Aufstellung, das Privileg sei nicht Rechtsgrundlage der Kirchenpolitik Lothars von Sachsen gewesen, ist nicht richtig. S. 59. Die Wahlen unter Lothar. S. 61. Die Erteilung der Regalieninvestitur unter Lothar. S. 62. Die von Konrad III. und Friedrich I. geübte Politik erschüttert die rechtliche Beurteilung des Konkordats nicht.

Anlagen 64—66

I. Wormser Konkordat, 1122 Sept. 25. — II. Breve Innocenz II. über die Regalien der deutschen Bischöfe und Äbte, 1135 Juni 8.

Nachtrag zu S. 15 Zeile 5.

Ausdrücklich deutet auf das Reichshofgericht die im Praeceptum Heinrici gebrauchte Wendung consilio principum vel iusticia.

Berichtigung zu S. 58 Zeile 1.

Statt „Setztere“ lies: Denn sie

Einleitung.

Die Deutschen Könige und Kaiser übten seit karolingischer Zeit in Deutschland und den übrigen Teilen ihres Reiches einmal das uneingeschränkte Recht der Ernennung der Bischöfe und Äbte; selbst wenn an einzelnen Kirchen kraft Privilegs, spezieller Erlaubnis oder gar ohne eine solche Voraussetzung die alte kanonische Wahl durch Klerus und Volk vollzogen ward, wurde das Ernennungsrecht und das aus ihm fließende Bestätigungsrecht des Königs hierdurch nicht beeinflusst.¹⁾

Nach geschehener Ernennung oder Bestätigung ferner verließ der König dem betreffenden Bischof oder Abt nicht allein die mit dem Amt verbundenen zeitlichen Güter und Rechte, sondern auch das geistliche Amt selbst²⁾; diese Verleihung, seit dem 11. Jahrhundert als Investitur bezeichnet, geschah unter feierlicher Übergabe von Stab und Ring (Hinschius II S. 536). — Hierauf erst folgte die Konsekration, die, anders als in früherer Zeit, eine reine Zeremonie darstellte (Hinschius II S. 537).

Die Simonie, die im Hinblick auf die zu erwartenden reichen Einkünfte des Amtes getrieben wurde, und der überragende Einfluß des Königtums in rein kirchlichen und geistlichen An-

¹⁾ P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1878. II S. 530 ff.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1896. III S. 29 ff.

²⁾ Hinschius II S. 536, Hauck III S. 55 ff.; der erstere wendet sich auf Grund der Aussprüche der Quellen mit Recht gegen J. Ficker, Über das Eigentum des Reichs an Reichskirchengute, in: Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Wien 1872. Band 72 S. 420, 421, der annimmt, die Verleihung habe sich wohl tatsächlich, nicht aber rechtlich auf das Kirchenamt mitbezogen.

gelegenheiten rief im 11. Jahrhundert eine kirchliche Opposition hervor, die unter Gregor VII. dazu führte, daß im Jahre 1075 dem König das Recht der Investitur der Bistümer überhaupt abgesprochen wurde (Hinschius II S. 544). Daß dieses Verbot, das dem König auch jegliche Verfügungsmacht über die zeitlichen Güter der Bistümer und Abteien entzog, eine Neuordnung des Ernennungs- und Wahlverfahrens zur Folge haben mußte, lag auf der Hand (Hinschius II S. 545); diese Neuordnung erfolgte dann auch — unter Ausschluß jeglichen Einflusses des Königs — auf der Fastensynode 1080.¹⁾

Heinrich IV. hat in diesem Streit, den man herkömmlich den Investiturstreit nennt, nichts von den alten Rechten des Königtums aufgegeben²⁾; sein Sohn nahm den Kampf auf, worin, wie Giesebrecht (III S. 745) treffend bemerkt, sich zeigt, „daß der Vater nicht für eine persönliche Sache, sondern für das Recht des Reichs und der Nation die Waffen ergriffen hatte“. Nach Verhandlungen mit Paschalis II. im Jahre 1111, in denen Heinrich V. das berühmte und berüchtigte („privilegium“) zweite Privileg des Papstes vom 12. April erzwang (MG. Const. I S. 145), nach erneuten Verhandlungen gelegentlich des Reimscher Konzils im Jahre 1119, hat — nach mannigfachem Schriftenwechsel — das zwischen dem Kaiser und Kalixt II. bzw. dessen Bevollmächtigten abgeschlossene sogenannte Wormser Konkordat im Jahre 1122 den Investiturstreit beendet.

Das genannte Konkordat zerfällt in zwei getrennte Urkunden; von ihnen ist das sog. Praeceptum Heinrici quarti (!) imperatoris in der 1880 wieder aufgefundenen Originalausfertigung erhalten. Das sog. Privilegium Calixti pape secundi, welches die Zugeständnisse des Papstes enthält, existiert nur in Abschriften des Konkordats, die jedoch — wie das auch Weiland in den MG. Const. I S. 161 getan hat — auf ihre Zuverlässigkeit hin eben an jener Originalausfertigung geprüft werden können.³⁾

¹⁾ Vgl. O. Melzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. 2. Aufl. Dresden 1876. S. 91. 163. 164.

²⁾ W. v. Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. Braunschweig III 1868. S. 742; Hinschius II S. 551.

³⁾ Ein Abdruck des Konkordats wird unten als Anlage I beigegeben.

Diejenigen Sätze des Praeceptum Heinrici, denen dauernde Bedeutung innewohnen sollte, haben dem Verständnis nie besondere Schwierigkeiten bereitet. Das Privilegium Calixti dagegen, dessen vieldeutige Ausdrucksweise zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben hat, weist eine Untersuchung auf folgende Fragen:

Wie sind die einzelnen materiellen Festsetzungen des Privilegs auszulegen?

War das Privileg nur für die Person Heinrichs V. bestimmt oder nicht?

Die einzelnen Bestimmungen des Kalixtinischen Privilegs.

Als Kern der Wormser Verhandlungen hebt Hauck (III S. 914) Heinrichs V. scharfsinnige Verbindung der in den bisherigen Streitigkeiten wenig besprochenen Wahlfrage mit der vielerörterten Investiturfrage hervor. Das Problem dieser Verbindung hatte nicht auftauchen können, solange Ernennungs- und Investiturrecht ungeschmälert in der einen Hand des Deutschen Königs ruhten. Es ist deshalb als unrichtig zu bezeichnen, wenn Bernheim¹⁾ für jene Zeit des königlichen Vollrechtes ein besonderes Konsensrecht des Königs zu der durch Klerus und Volk vorgenommenen Wahl konstruiert. Dieses angebliche Konsensrecht ist nichts weiter als eine Form, in der sich das königliche Ernennungsrecht äußert; weshalb es dem Könige auch frei stand, anstatt des Gewählten (richtiger: Präsentierten) einen andern zum Bischof oder Abt zu ernennen (Hinschius II S. 532. 533). Realisiert ward die Ernennung durch die Investitur, d. h. bis zu deren Vornahme war der König rechtlich in der Lage, eine andere Kandidatur ins Auge zu fassen.

Wohl aber kann von einem königlichen Konsensrecht als einem selbständigen Rechtsinstitut die Rede sein in einer Zeit, die die Forderung der freien kanonischen Wahl aufstellt. Mit dieser Forderung verträgt sich das uneingeschränkte königliche Ernennungsrecht der alten Zeit nicht; es taucht aber mit Notwendigkeit die Frage auf, wie ohne ein solches Recht die königliche Investitur — falls sie dem Herrscher überhaupt belassen wird — bestehen soll, ohne zu einer bedeutungslosen Zeremonie herabzusinken.

¹⁾ Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrg. von Th. Brieger u. a. Gotha 1885. Band VII S. 506.

Die ersten Verhandlungen zwischen Paschalis und Heinrich V. im Jahre 1111 haben bekanntlich eine Entscheidung jener Frage dadurch vermieden, daß der König gegen Rückgabe der im päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 96) näher definierten Regalien überhaupt auf die Investitur mit Ring und Stab verzichten wollte. Das notwendige Korrelat dieses Verzichts war die Gestattung einer von jeder königlichen Beeinflussung freien kanonischen Wahl. Zwar wird jenes Korrelat im Privileg und in den vorhergehenden promissiones nicht ausdrücklich erwähnt; es ist aber bei der Art der Verabredung selbstverständlich und wird deshalb von Gerhoh von Reichersberg in seiner Schrift Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII. cap. 21¹⁾ mit den Worten ergänzt:

„... Dixit (sc. Henricus V.) namque et scripsit, ad electionis episcopalis concedendam libertatem, ad investituras etiam resignandas et decimas quoque remittendas ecclesiis se paratum esse, si quidem domnus apostolicus omnia regalia (sie werden einzeln genannt) imperio reddere voluisset.“

Ganz anders das zweite Privileg Paschals vom 12. April 1111 (MG. Const. I. S. 145); hier wird eine wirkliche Lösung der oben aufgeworfenen Frage versucht:

„Illam igitur dignitatis prerogativam . . . nos quoque dilectioni tuae concedimus . . . , ut regni tui episcopis vel abbatibus libere, preter violentiam et simoniam, electis investituram virgae et anuli conferas. Post investitionem vero canonicè consecrationem accipiant ab episcopo, ad quem pertinuerint. Si quis autem a clero et populo preter assensum tuum electus fuerit, nisi a te investiatur, a nemine consecretur Sane archiepiscopi vel episcopi libertatem habeant a te investitos episcopos vel abbates canonicè consecrandi. Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci.“

¹⁾ Migne. Patrologia. Paris 1855. Bd. 194 S. 1466.

Das Prinzip der freien kanonischen Wahl wird auch dieses Mal aufgestellt; von einem selbständigen Ernennungsrecht des Königs ist keine Rede, auf einen derartigen Anspruch wird — stillschweigend — verzichtet. Aber die alte Investitur mit Ring und Stab bleibt dem König. Würde er nun genötigt sein, dem frei und kanonisch Gewählten bedingungslos die Investitur zu erteilen, so wäre er trotz seines Investiturrechtes tatsächlich machtlos. Deshalb wird dem König zugebilligt, einmal: dem einstimmig Gewählten die Investitur zu verweigern, wenn er ihm nicht behagt; zweitens: bei einer zwiespältigen Wahl gleichfalls die Investitur zu verweigern oder aber sie demjenigen Kandidaten zu erteilen, dessen Investitur im Interesse des Reichs liegt. Hier übt des Kaisers freies Ermessen über Erteilung oder Nichterteilung der Investitur¹⁾ einen so bedeutenden mittelbaren Einfluß, daß die Wählerschaft praktisch kaum zur Wahl schreiten kann, ohne der Zustimmung des Kaisers schon bei dem Wahlakte gewiß zu sein. Hier erst steht ein wahrhaftes Konsensrecht des Kaisers in Frage; denn über den Kreis der gewählten Kandidaten hinaus zu gehen ist ihm, im Gegensatz zu früherer Zeit, nicht gestattet. Und gleichzeitig ist — gegen Hauck — zu bemerken, daß, wie die Einführung dieses Konsensrechtes zeigt, Heinrich V. schon vor dem Wormser Konkordat die Verbindung von Wahl- und Investiturfrage in Erwägung gezogen und das Problem in einem für das Königtum überaus günstigen Sinne gelöst hat.

Als man elf Jahre später in Worms über das Konkordat verhandelte, stand der Kaiser dem Papst anders gegenüber als in jenen Tagen des Jahres 1119, da er sich gegen Kalixt II. zum Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab bereit erklärt hatte. Jetzt wußte Heinrich in dieser Frage mindestens die Laienfürsten geschlossen hinter sich, wie der berühmte, unten noch näher zu erörternde Brief Adalberts von Mainz an den Papst ergibt²⁾. Nur so ist es zu erklären, daß er sich — wie Giesebrecht III S. 911 mit Recht bemerkt — hartnäckiger zeigte als zur Zeit des Reimsers Konzils, daß er m. a. W. an der

¹⁾ Nicht etwa seine Gegenwart bei der Wahl, wie C. Willing, Zur Geschichte des Investiturstreits, Leipzig 1896, S. 19 meint; Gegenwart wird ihm gerade nicht zugebilligt.

²⁾ Ph. Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berlin 1869, S. 518 ff.

Investitur mit Ring und Stab in ihrem alten Sinne¹⁾ festzuhalten wagte. Da jedoch die königliche Partei — die überdies auf das einseitig von der Kirche widerrufenen zweite Privileg Paschals vom 12. April 1111 pochen mochte — von vornherein irgend ein Zugeständnis gemacht haben muß, so kann dies nur die Freiheit der kanonischen Wahl gewesen sein, wie sie ja auch tatsächlich im Praeceptum Heinrici bewilligt worden ist. Aber man wird aus denselben Gründen und in derselben oder in ähnlicher Weise wie im Jahre 1111 die Freiheit der Wahl tatsächlich durch ein königliches Konsensrecht haben beschränken wollen. Indessen die Kirche konnte dem König als Gegengabe für die Freiheit der Wahl ebensowenig die alte Investitur in ihrer Totalität wie das der Investitur immanente Konsensrecht belassen. So schritt man denn zu folgendem Vergleiche: Als Objekt und Symbol der Investitur wurden dem König die Regalien²⁾ und das Szepter zuerkannt, ein Zugeständnis, das der Papst³⁾ jedenfalls von Anfang an beabsichtigt hatte; Adalberts Brief berührt deshalb diese Konzeßion überhaupt nicht. Wichtiger, weil vom Papst ebenso offenbar nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen, war, daß man sich auf klerikaler Seite dazu verstand, das vom Kaiser geforderte, der Investitur immanente Konsensrecht in das abgeschwächte Recht kaiserlicher praesentia bei der Wahl zu verwandeln⁴⁾; diese Verwandlung steht so sehr im Vordergrunde von Adalberts Interesse, daß er sie dem Papst als das Äquivalent für Heinrichs Verzicht auf die Investitur in ihrer alten Form schildert. Soweit der Wille des Königs auf die Erteilung der Investitur von

¹⁾ So u. E. mit Recht Hinschius II S. 558; a. M. Hauck III S. 889, welcher meint, Heinrich habe diese Investitur nur auf die Regalien bezogen; Hauck kommt zu dieser Auffassung, weil er — u. E. ohne überzeugende Gründe — den Tractatus de investitura episcoporum (MG. Lib. de lite II S. 498) für eine königliche Instruktion der Gesandten hält, die Heinrich V. im Jahre 1109 an Paschalis II. schickte, und dieser Tractatus durch die Investitur mit Ring und Stab nur die Regalien, nicht auch das Amt übertragen läßt.

²⁾ Über deren Begriff s. unten.

³⁾ „Habeat imperator, quod suum est“: Schreiben Kalixts II. an Heinrich V. 1122 febr. 19 in J. M. Watterich, Pontificum Romanorum . . . vitae ab aequalibus conscriptae. Leipzig 1852. tom. II S. 146.

⁴⁾ So faßt den Vorgang mit Recht auf Bernheim in Z. f. K. G. Bd. 7 S. 308.

Einfluß sein soll, ist er nach dem geschilderten Gange der Dinge nicht mehr in Gestalt des Konsensrechtes, sondern mittels der praesentia bei der Wahl geltend zu machen. Hieraus folgt dann ferner, daß bei rechtsgültig zustande gekommener Wahl der König im Gegensatz zu früher ohne Weiteres zur Investitur mit den Regalien verpflichtet ist.

Nachdem so der Grundgedanke skizziert worden ist, aus dem heraus die einzelnen sachlichen Gewährnisse des Privilegium Calixti hervorgegangen sind oder, sagen wir vorsichtiger, hervorgegangen zu sein scheinen, mag zu diesen einzelnen Bestimmungen das folgende bemerkt werden.

1. Der Wahlvorgang.

Der Einfluß, den der König durch das Mittel der praesentia auf die Wahlen der Bischöfe und Äbte¹⁾ ausüben sollte, bezog sich nur auf die Wahlen der Bischöfe und Äbte des Deutschen Königreiches, dem man Lothringen und die slavischen Gebiete zuzuzählen hat.²⁾ Ein Einfluß auf die Wahl der außerdeutschen, d. h. der italienischen und burgundischen Bischöfe und Äbte, war dem König aus unten näher zu erörternden Gründen nicht eingeräumt worden. Aber auch in Deutschland standen nur diejenigen Bischöfe und Äbte in Frage, „qui ad regnum pertinent.“ Julius Ficker³⁾, dem in dieser Beziehung allgemein und mit Recht Folge geleistet worden ist⁴⁾, hat zur Erklärung jener einschränkenden Klausel ausgeführt, daß es im Deutschen Reiche schon vor und in der Zeit des Investiturstreites Bistümer, namentlich aber Äbteien gegeben hat, die⁵⁾ nicht vom Kaiser verliehen, deren Vorsteher vielmehr von andern weltlichen, namentlich aber von geistlichen Großen investiert wurden; ins-

¹⁾ Natürlich auch der Äbtissinnen, s. Gerhoh, in Opusculum de edificio Dei cap. 8. MG. Lib. de lite III S. 142.

²⁾ C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg i. Br. 1886. Band V S. 373 U. 2.

³⁾ Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.

⁴⁾ S. z. B. G. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat. Marburg 1883. S. 22—24, Willing S. 11. 12.

⁵⁾ Infolge ihrer Stiftungsurkunde, oder weil sie vom Kaiser selbst vergeben worden waren; zu letzterem vgl. auch J. Ficker, Vom Heerschild. Innsbruck 1862. S. 110.

besondere wurden seit dem Beginn des Investiturstreites bei Neugründungen namentlich die Äbteien unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterstellt.¹⁾ Solchen Bistümern und Äbteien standen die vom Kaiser zu investierenden Bischöfe und Äbte, d. h. die Vorsteher der reichsunmittelbaren Bistümer und der Reichsäbteien, gegenüber; diese geistlichen Fürsten sind es, auf die die Bestimmungen des Privilegium Calixtinum, namentlich auch die Vorschriften über die kaiserliche praesentia bei der Wahl, Anwendung finden sollen.²⁾

Ohne Simonie, d. h. ohne Bestechung, Versprechen oder Vorspiegeln von Vorteilen ideeller oder materieller Natur (Bernheim in J. f. KG. Bd. 7 S. 315) und ohne Gewalt physischer oder psychischer Art soll die Wahl des Deutschen Reichsbischofs oder Reichsabtes vollzogen werden; ausdrücklich billigt der Kaiser im Praeceptum Heinrici eine „canonica electio“ zu. Hinschius (II S. 560, besonders n. 4) hält mit Recht dafür, daß dieser althistorische Begriff nur auf die Wahl durch Klerus und Volk gedeutet werden kann. Allerdings spielte, wie u. a. G. Waitz³⁾, Hinschius⁴⁾, G. Phillips⁵⁾, R. Schröder⁶⁾ nachgewiesen haben, das Volk bei dieser Gelegenheit nicht mehr die entscheidende Rolle, die ihm von Bernheim⁷⁾ auf Grund der von ihm aufgestellten, aber allseitig verworfenen Wahltheorie zugeschrieben wird, vielmehr hat Wolfram (S. 152 ff., bes. S. 157) insbesondere für die Zeit nach dem Wormser Konkordat gezeigt, daß das Volk — zusammen mit dem niederen Klerus (ebenda S. 159) — auf die Affirmation beschränkt war. Die eigentliche electio wird namentlich von den Kanonikern der Hauptkirche, dann von gewissen Äbten und Pröpsten, sowie von den Vasallen und Ministerialen des Stifts oder der Äbtei vollzogen.⁸⁾

¹⁾ Ficker, Reichsfürstenstand. S. 323. 324. 329.

²⁾ Ficker, Reichsfürstenstand. S. 272. 322. 330; Reichskirchengut S. 86. 87.

³⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1876. Bd. VII S. 275.

⁴⁾ Kirchenrecht II S. 561.

⁵⁾ Kirchenrecht, Bd. VIII, 1 von Vering. Regensburg 1889. S. 471.

⁶⁾ Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. S. 495.

⁷⁾ Lothar III. und das Wormser Konkordat. Straßburg 1874. S. 24 f.; Zur Geschichte des Wormser Konkordates. Göttingen 1878. S. 1. 2; Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1880. Bd. 20 S. 559.

⁸⁾ Hinschius II S. 560; Wolfram S. 158—163.

Ungleich wichtiger für den Begriff der kanonischen Wahl im Sinne des Konkordats ist die Beantwortung einer Frage, die Bernheim¹⁾ aufgeworfen hat: Ob nämlich unter der (canonica) „electio“ des privilegium Calixti die kanonische Wahl vor oder seit dem Jahre 1080 (vgl. oben S. 2) zu verstehen sei; damals war nämlich in Rom festgesetzt worden, die kanonische Wahl eines Bischofs oder Abtes müsse durch Klerus und Volk geschehen, und zwar unter Leitung des Bischofs, der vom Papste oder vom Metropoliten zum Verweiser des Bistums bestellt worden sei, und mit der Einwilligung des Papstes oder des Metropoliten. Bernheim hat die von ihm gestellte Frage als zweifelhaft in den Forschungen zur deutschen Geschichte unbeantwortet gelassen. Im „Wormser Konkordat“ S. 26. 27 hatte er noch²⁾ ausgesprochen, Adalbert von Mainz habe durch die Fassung der einschlägigen Bestimmungen des Konkordats den Papst zugunsten des Metropoliten geradezu von jedem Einfluß auf die Wahlen zurückdrängen wollen; später dagegen hat Bernheim³⁾, wohl dem Vorgange von Hinschius (II S. 545. 549) folgend, ausgeführt, daß tatsächlich die Wahlen als causae maiores „selbstverständlich“ der Kontrolle des Oberhauptes der Kirche unterworfen gewesen seien. Unseres Erachtens ist eine genauere Beantwortung der Frage möglich.

Wir greifen zu diesem Behuf auf den schon oben erwähnten Bericht, den Adalbert von Mainz dem Papste über die Wormser Verhandlungen erteilt hat, zurück und lassen ihn, soweit er hier und zu andern Punkten interessieren wird, unverkürzt folgen:

„ Per litteras et nuntios vestros cognovimus, circa hoc maxime semper versari vestre pietatis desiderium: ut apostolica dispensatione, vestris potissimum diebus, pax et concordia descenderent in universum mundum; si tamen ita eam pacem inperator et daret et susceperet, quod honorem Dei et matris ecclesie non obfuscaret
Tocius consilii et ingenii nostri vires in hoc contraximus,

¹⁾ In den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 20 S. 368.

²⁾ Und im Anschluß an ihn Hinschius II S. 559 n. 2; 565.

³⁾ Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von R. Dove und E. Friedberg. Freiburg und Tübingen 1883. Bd. 19 S. 175.

ut tam generale bonum ad communem ecclesie et regni utilitatem non differretur ulterius. Sed quia tam imperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant — pro quibus universa laicorum multitudo inperii nos destructores inelamabat — nullo modo potuimus his inperatorem exuere. Donec communicato consilio cum his, qui aderant, fratribus et dominis cardinalibus — hinc periculo nostro compacientibus, inde ecclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus — omnes pariter sustinimus: quod in ipsius presentia ecclesia debet electionem facere: nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Immobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et ecclesie eterna lege sancita sunt. Ipse tamen inperator, parum attendens, quem periculi laqueum per vestram misericordiam evaserit et quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis, in legatorum vestrorum presentia quantum ea abusus sit ex eis expedicius cognoscere poteritis. Quocirca, si per huius (pactionis) occasionem eandem quam prius sive graviores ecclesia Dei debet sustinere servitutum, solum hoc restat, ut pro palma victorie de cetero subiecta sit ad (iniurias) (contumelias) et omnes despectiones ignominie . . .“

Den Kernpunkt dieser Sätze bildet einmal die Klage Adalberts, daß man dem König die Präsenz bei der Wahl habe zugestehen müssen, und zweitens die Rechtfertigung dieser — definitiven! — Konzession. Man hat allerdings bisher stets angenommen, daß Adalbert in seinem Schreiben dem Papste unter der Hand den Rat erteile, die Bestimmung über die königliche Präsenz als unkanonisch und damit den ganzen Vertrag zu verwerfen; denn, so argumentiere Adalbert, mit Rücksicht auf jene Bestimmung sei der Vertrag überhaupt nur unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung abgeschlossen worden. Freilich hat man gleichzeitig darauf hingewiesen, die Paziszenten

selbst hätten diesen Vorbehalt offensichtlich für unerheblich erachtet, da unverzüglich das Konkordat dem harrenden Volke verkündet, und der Kaiser nebst seinen Anhängern durch des Papstes Legaten vom Banne gelöst worden sei. Aber diese letzteren Erwägungen bestätigen nur unsere Annahme, daß in dem Briefe Adalberts überhaupt nicht von einem derartigen Vorschlage oder Vorbehalt die Rede ist.

Es ist behufs richtiger Auslegung des mit den Worten „nil in hoc statuentes“ beginnenden Satzes zunächst nicht zu übersehen, daß Adalberts Bericht die „praesentia“ des Kaisers bei der Wahl und die „praesentia“ des Papstes einander korrespondieren läßt. Dies führt alsbald zu der Frage, ob die „praesentia“ — und „deliberatio“ — des Papstes ebenfalls irgendwie mit den kirchlichen Wahlen in Zusammenhang steht. Die oben angeführten Beschlüsse der Fastensynode von 1080 bejahen diese Frage; gerade auf sie zielen jene „apostolica instituta“, „canonicae traditiones“, „immobilia et fixa praecepta aeterna lege sancita“, von denen der Brief Adalberts spricht. Wir haben, so will der Erzbischof sagen, dem Kaiser zwar die Präsenz bei der Wahl zugestanden. Aber, so fährt er zu seiner Rechtfertigung fort, durch dies Zugeständnis haben wir nichts festgelegt und namentlich in keiner Weise — das sei ferne! — die Beschlüsse der Fastensynode von 1080 verletzt, sondern nach wie vor alles, d. h. hier die Beeinflussung der Wahl, der päpstlichen Präsenz und Erwägung vorbehalten. Denn (!) unzweifelhaft sind in jeder Beziehung unbeweglich und fest jene Vorschriften, die zum Schutze und zur Kräftigung der Freiheit Christi und der Kirche durch ewiges Gesetz besiegelt sind. Der Kaiser freilich hat allzuwenig darauf geachtet, daß die ihm immerhin verliehene Macht auch jetzt noch abhängig ist vom ausschlaggebenden Urteil des Papstes, und hat sie mißbraucht. Sollte gelegentlich dieses Vertrages die Kirche — infolge solchen Mißbrauches — dieselbe oder gar schwerere Knechtschaft erdulden müssen als bisher, so ist ihr einziger Trost, daß sie um der ewigen Siegespalme willen Schmach leidet.

Adalbert durfte in der Tat so schreiben.

Er konnte zunächst — um dies Bedenken zu beseitigen — von einer praesentia des Papstes bei den Wahlen der (deutschen)

Bischöfe und Äbte reden, wenngleich die persönliche Gegenwart¹⁾ naturgemäß zu den Ausnahmefällen gehörte; denn die päpstlichen Bevollmächtigten, insbesondere die sogenannten legati a latere, repräsentierten die Person, die Präsenz ihres Vollmachtgebers:

„Quem — so schreibt im Jahre 1077 Gregor VII. von seinem Gesandten — sicut nostram, immo beati Petri praesentiam vos suscipere apostolica auctoritate iubemus atque eum audire mandamus ut propriam faciem nostram seu nostra vivae vocis oracula.“²⁾

Wenn die Canones der Fastensynode vorschrieben, die Wahl durch Klerus und Volk solle mit Einwilligung des Papstes oder des Metropolitens vor sich gehen und, wenn man anders zu verfahren — namentlich also zwiespältig zu wählen — wage, solle in vollem Umfange die Entscheidung des Papstes oder des Metropolitens eingreifen, so dachte man dabei ebenfalls kaum an die regelmäßige persönliche Gegenwart und Entscheidung des Oberhauptes der Kirche, sondern an die Wahrnehmung dieser Befugnisse durch Bevollmächtigte.

Adalbert konnte aber ferner namentlich darauf verweisen, daß der Kaiser im Praeceptum Heinrici die kanonische Wahl ausdrücklich zugestanden hatte. In wohlervogener Absicht haben — das läßt Adalberts Brief durchblicken — auf Grund jener Tatsache die Vertreter der kirchlichen Partei geglaubt, die praesentia des Königs bei der Wahl zubilligen zu dürfen. Denn sie gingen nicht mit Unrecht von der Meinung aus, daß die päpstliche Beeinflussung der Wahl ein unumstößlicher Bestandteil des kanonischen Rechtes sei und durch jenes Zugeständnis des Kaisers die staatliche Sanktion erhalten habe. War aber jener päpstliche Einfluß auf die Wahl gewahrt, so konnten sie von der Gewährung der kaiserlichen praesentia und des unten zu erörternden Entscheidungsrechtes bei streitiger Wahl in der Tat sagen: „nil in hoc statuentes.“

Erwägen wir nur: Schon zur Zeit des Wormser Konkordats bildete die Geistlichkeit den wichtigsten Teil der Wähler-

¹⁾ Wie eine solche für die Regierungszeit Lothars nachzuweisen ist.

²⁾ Nach Jaffé, Monumenta Gregoriana S. 547 bei E. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903. S. 177 n. 4.

schaft, und die erfolgreiche Politik der Kurie war es, diese ausschlaggebende Befugnis der Geistlichkeit zu einer ausschließlichen zu gestalten; im 12. Jahrhundert setzt die Entwicklung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel kräftig ein.¹⁾ Unter diesen Umständen lagen in der Tat Machtmittel genug in des Papstes Hand, um persönlich oder durch seine Bevollmächtigten die Wahl von vornherein einheitlich in einem kirchlichen Sinne zu wenden; die praesentia des Königs, die die Möglichkeit eines Einflusses gewährt, dessen Existenz Adalbert namentlich für den Fall eines Mißbrauchs der königlichen Gewalt nicht verkennt, wird so durch die praesentia des Papstes paralytisch. Aber auch für den Fall der zwiespältigen Wahl ist der Einfluß des Papstes nicht ausgeschaltet.

Nach den Canones der Fastensynode griff in diesem letzteren Falle ein Devolutionsrecht zu Gunsten des Papstes oder des Metropolitans Platz. Dieses Devolutionsrecht kehrt — freilich in verhüllter Form — in den Vorschriften des Konkordats wieder. Scheinbar freilich wird hier mit dem Satze:

„ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebent“

dem König ein ausschlaggebender Einfluß eingeräumt, wenn es, namentlich zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Teil der Wählerschaft, zu Differenzen kam; tatsächlich ist der königliche Einfluß in höchstem Maße zu Gunsten des Papstes beschränkt. Denn die Gewährung von assensus und auxilium an die „sanior pars“ hängen ab von dem „consilium vel iudicium“ des Metropolitans und der Komprovincialbischöfe. Wohl unzweifelhaft richtig findet in diesen letzteren Worten D. Schäfer²⁾ im Gegensatz zu den vielverbreiteten unklaren bisherigen Auffassungen³⁾ die alte deutsche Formel „mit minne edder mit rechte“ wieder. Wenn aber Schäfer weiter meint, bei Vergleichlichkeit gültiger Vergleichsversuche („consilium“) habe der König „als Vorsitzender des zu formierenden Gerichts („iudicium“) einen wirkungsvollen Einfluß üben“ können, und es sei gerade

¹⁾ Vgl. im allgemeinen Friedberg, Lehrbuch S. 339 in und bei Note 16.

²⁾ Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905. S. 27.

³⁾ Vgl. z. B. Willing S. 13. 14; Schröder RG. S. 495 N. 38.

dies ein wesentlicher Bestandteil der dem König verliehenen Befugnisse gewesen, so ist diese Auffassung abzulehnen. Wenn man einmal dieses „iudicium“ mit den ordentlichen, auf dem Schöffenprinzip beruhenden Gerichten, insbesondere auch mit dem Reichshofgericht, in Parallele setzen will, so liegt die Sache doch so, daß nur die formelle Leitung der Verhandlung dem König zusteht, das materielle Recht aber von den Besitzern gefunden wird, deren Zahl und Art außerdem nach dem Konkordat dem König bindend vorgeschrieben ist. Diese Art der Besitzer aber, die darüber zu befinden haben, wer die „sanior pars“ ist¹⁾, bürgt dafür, daß dem Willen der obersten kirchlichen Instanz gemäß entschieden werde, sobald diese von ihrem kanonischen Devolutionsrecht Gebrauch macht. Eine anders geartete Entscheidung besteht zwar möglicherweise im Verhältnis zum Könige zu Recht, bedeutet aber einen Verstoß gegen kirchliche Pflichten und setzt die Urteiler demgemäß der Gefahr päpstlicher Zensur aus.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß man in Worms den Einfluß des Papstes auf die deutschen Wahlen nicht nur nicht auszuschneiden gedachte, sondern daß man sich wenigstens auf klerikaler, wengleich nicht auch auf kaiserlicher Seite, klar darüber war, daß durch das Konkordat der überragende päpstliche Einfluß endgültig festgelegt werde²⁾; eine Auffassung, der die historische Entwicklung Recht gegeben hat.

Welche Befugnisse konnte unter solchen Umständen der Kaiser aus seiner praesentia herleiten? Bestimmtes läßt sich eigentlich nur in negativer Hinsicht sagen: So steht und fällt z. B. Ulrichs an sich schon merkwürdige Meinung³⁾, dem König sei im Konkordat sozusagen Leitung und Vollzug der Hauptwahl zugestanden worden, sodaß der Papst mit Fleiß auf Zwiespältigkeit der Wahl habe hinarbeiten müssen, mit der Tatsache,

¹⁾ Hinschius II S. 563; Chr. Volkmar in den Forsch. zur Deutschen Geschichte Bd. 26 S. 439 n.; Willing S. 13 hegen infolge unklarer Vorstellungen von dem Inhalt der Formel „consilio vel iudicio“ noch Zweifel, wer darüber befindet, welche Partei „sanior“ sei.

²⁾ Entgegengesetzter Ansicht: Hinschius II S. 559 n. 2; Hauck III S. 916.

³⁾ P. Ulrich, Die Deutsche Kirche unter Lothar von Sachsen. Berlin 1885. S. 4.

daß Ulich bei Abschrift des Adalbertschen Satzes: „quod in ipsius presentia debet electionem facere“ (sc. imperator: so ergänzt Ulich) das Satzsubjekt „ecclesia“ mitabzuschreiben vergessen hat. Abzulehnen ferner ist mit Schäfer S. 24 die Ansicht Volkmars (S. 439), der König habe selbst mitwählen dürfen; der Konkordatstext selbst gibt zu einer solchen Auffassung keinen Anlaß, Adalbert paraphrasiert ihn in dem oben zitierten Satze zweifellos richtig mit den Worten: „ecclesia debet electionem facere.“ Eine Berufung Volkmars auf Placidus von Nonantula ist unzulässig; der weist in der von Volkmar angezogenen Stelle¹⁾ die „electio“ ausdrücklich dem Klerus zu und läßt die Mitwirkung des Königs lediglich im allgemeinen „consensus populorum“ mitaufgehen, sagt deshalb auch ausdrücklich: „imperator vel eius princeps adesse debet non sicut dominus, sed sicut filius!“

Im übrigen gehen die Ansichten über den positiven Inhalt des durch das Präsenzrecht gewährten königlichen Einflusses weit auseinander. E. Mühlbacher²⁾, Voges³⁾, Willing⁴⁾ halten die Anwesenheit des Königs bei strikter Befolgung des Vertrags für bedeutungslos. Bernheim (Z. f. K.G. Bd. 7 S. 316: „Akt diskretionärer Gewalt“), Wolfram (S. 4), Schneiderreit⁵⁾ nehmen im Sinne der soeben angeführten Bernheimschen Äußerung eine Art von Mittelstellung ein. Ficker (Reichskirchengut S. 448), H. Witte⁶⁾, Hergentröther⁷⁾, Friedberg⁸⁾, Sohm⁹⁾ vindizieren schließlich dem Könige einen bedeutenden, ja einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Besetzung der Bistümer und Abteien.

¹⁾ Abgedruckt bei Bernheim, Wormser Konkordat S. 20 n. 72.

²⁾ Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876. S. 202.

³⁾ Das pactum in der narratio de electione Lotharii. Halle 1885. S. 7.

⁴⁾ S. 15; dieser jedoch nur solange, als es nicht zu zwiespältiger Wahl kommt.

⁵⁾ G. Schneiderreit, Die Wahl Lothars III. zum deutschen König. Halle 1892. S. 15. 16; unter Anführung bezeichnender Urkundenstellen aus Lothars Regierungszeit.

⁶⁾ Die Bischofswahlen unter Konrad III. Göttingen 1877. S. 5 und 11.

⁷⁾ Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 4. Aufl. Freiburg i. B. 1904. Bd. II S. 311.

⁸⁾ Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. von E. Friedberg und E. Sehling. Freiburg i. B. 3. Folge. Bd. 6 S. 344. 345.

⁹⁾ R. Sohm, Kirchengeschichte im Grundriß. 9. Aufl. Leipzig 1894. S. 95.

Die rechtlichen Schranken, die dem Einfluß des Königs gesteckt waren, sind oben geschildert worden. Es ergibt sich aus ihnen, daß ein rechtlich handelnder König seine Absichten am ehesten durchzusetzen vermochte, wenn er unmittelbar mit der Kurie oder deren Vertretern verhandelte. Da die Kurie die entschieden überragende Stellung besaß, so hing alles von der Geschicklichkeit und dem Charakter des jeweiligen Königs ab. Man kann nicht, wie Witte tut, die Theorie der überragenden Macht des Königs auf die bekannten Worte des pactum Lotharii stützen: „Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem nec regio metu extortam nec praesentia principis ut ante coartatam vel ulla petitione restrictam.“ Denn sie beziehen sich ebenso wie das über Bedrückungen klagende Wahlauschreiben Adalberts vom Jahre 1125 auf die Persönlichkeit Heinrichs V., der Zeit seines Lebens und so auch nach dem Wormser Konkordat rücksichtslos verfahren war und jene Befürchtungen verwirklicht hatte, die Adalbert für den Fall eines Mißbrauchs der praesentia von vornherein gehegt hatte. Man kann auch nicht mit Friedberg sagen, die praesentia müsse bedeutungsvoll gewesen sein, da man sie für Italien und Burgund sorgfältig ausgeschlossen habe; ohne jede Bedeutung war sie natürlich nicht, aber ihr Fehlen in Italien und Burgund erklärt sich zur Genüge aus dem geringen Interesse, das der König wegen des kleinen Umfangs der dortigen Regalien überhaupt an der Besetzung der italienischen und burgundischen Bistümer und Abteien hatte.

Die Art, wie der König nach der hier geschilderten Auffassung seine Wünsche bezüglich der Wahl zu realisieren versuchen mußte, läßt es als völlig genügend erscheinen, wenn er am Wahlorte selbst zugegen war, und nichts hinderte ihn, seinen Willen etwa durch Boten oder Briefe kundzutun; eine unmittelbare Teilnahme am Wahlakte selbst, der sich unter dem Vorsitz eines vom Papst oder Metropolitens bestellten Bischofs vollzog (Fastensynode 1080), hätte keinen ersichtlichen Zweck besessen, da die Anwendung irgendwelcher Gewalt verboten war. So ist denn auch die Anwesenheit des Königs beim Wahlakte selbst in keinem Falle nachweisbar (Schäfer S. 24); für die Annahme, daß sie ihm überhaupt nicht gestattet gewesen wäre (Schäfer S. 24), liegt indessen kein Grund vor.

Im Anschluß an das Gesagte wäre noch die Frage zu erörtern, ob der König sein Präsenzrecht in der Tat durch Vertreter ausüben durfte oder nicht. Für ersteres hat man sich in der Regel in der älteren Literatur entschieden¹⁾; Schäfer (S. 6 Anm.) erklärt das zweite für allein richtig und als der herrschenden Ansicht entsprechend. Zur Entscheidung der Frage, deren Begründung bisher von keiner Seite nahe getreten worden ist, ist von dem Briefe Adalberts an Kalixt II. auszugehen. Der Erzbischof stellt dort, wie erwähnt, der praesentia des Kaisers die des Papstes gegenüber. Schon oben ist ausgeführt worden, daß Adalbert die Präsenz des Papstes im unbedingten Sinne seiner persönlichen Anwesenheit weder verstehen kann noch verstehen will; in der Praxis mußten Vertreter des Papstes erscheinen.²⁾ Nichts spricht dafür, daß Adalbert in seinem Schreiben die praesentia des Königs in einem engeren, in dem ausschließlichen Sinne nämlich seiner persönlichen Anwesenheit, habe verstehen wollen; die Art der Gegenüberstellung deutet vielmehr ausdrücklich auf das Gegenteil. Wie in dem Schreiben, so ist die praesentia des Königs also auch im Privilegium Calixti auszulegen; denn aus dem Privilegium hat sie der Erzbischof in seinen Brief übernommen, und es ist nicht zu übersehen, daß das Privilegium eben von jener klerikalen Seite herrührt, der der Begriff der päpstlichen praesentia ein geläufiger war und die durch eben diese praesentia die königliche zu schwächen gedachte. — Für diese Auslegung des Begriffs der königlichen „praesentia“ sprechen auch noch folgende Erwägungen: Einmal haben sich die Kaiser schon vor dem Wormser Konkordat nachweisbar sowohl bei der Wahl (Hinschius II S. 555 n. 4) wie sogar bei der Investitur (ebenda

¹⁾ Vgl. f. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig. 5. Aufl. I S. 204; f. Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872. S. 115; E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Leipzig 1861. S. 170; Richter-Dove-Kahl, Handbuch des Deutschen Kirchenrechts. Leipzig 1886. S. 654; Schröder, RG. S. 495.

²⁾ Vgl. 3. B. die Vorgänge des Jahres 1126 bei der Wahl in Magdeburg, wo der päpstliche Legat „auctoritate domni papae confirmavit ipsius imperatoris . . . laudabile factum“, den Vorschlag Eothars nämlich, Norbert, den demnächstigen Erzbischof, zu wählen: Vita Norberti cap. 18, MG. SS. XII S. 694.

S. 555 n. 15) vertreten lassen. Ferner lag es durchaus in klerikalem Interesse, daß der Kaiser nicht persönlich erschien, sondern seinen Willen durch Vertreter, Briefe u. dgl. kundtat. Schließlich hätte die praesentia, im Sinne persönlicher Anwesenheit verstanden, die Ausübung des Rechtes kaum durchführbar erscheinen lassen, da ein regelmäßiges Erscheinen bei allen nötigen Wahlen von Bischöfen und Äbten¹⁾ als ausgeschlossen gelten mußte; nachdem einmal das Prinzip der kanonischen Wahl an Stelle des königlichen Ernennungsrechtes auch für die Praxis festgestellt war, war ja Wahl am Orte der Sedisvakanz — mindestens für die große Mehrzahl der Fälle — die notwendige Folge.

2. Die Regalien-Investitur.

Dem Deutschen Könige und Kaiser wird im Privilegium Calixti die Investitur mit den sog. Regalien nicht nur im deutschen Königreiche zugestanden, sondern auch in Italien und Burgund, allerdings mit einem Unterschiede: In Deutschland erhält der „electus“ durch das Szepter die Investitur mit den Regalien und wird erst dann konsekriert²⁾, in Italien und Burgund wird der Bischof oder Abt erst dann vom König mit den Regalien belehnt, wenn er „consecratus“ ist.

Über die Bedeutung dieser verschiedenartigen Reihenfolge von Wahl, Regalieninvestitur und Konsekration ist vielfach gestritten worden.

Wolfram (S. 8. 9) sieht in der Regalieninvestitur mit dem Szepter vor der Weihe den Zweck, einer Verschleierung vorzubeugen, als würden durch die der Kirche überlassenen alten Symbole Stab und Ring auch die Regalien übertragen; nach

¹⁾ Daß auch die letzteren zu berücksichtigen sind, wird sehr häufig übersehen; leider geht W. Kraaz in seiner Dissertation: Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipzig 1902, auf Reichsabteien und Wormser Konkordat nicht ein.

²⁾ Mit Recht weist Bernheim in *Ö. f. KG.* Bd. 7 S. 305 darauf hin, daß man von der Konsekration die im Praeceptum Heinrici zugestimmte Investitur mit Ring und Stab, die die Spiritualien des Amtes übertrug und dem Consecrator oblag — vgl. Brief Adalberts von Mainz bei Jaffé, Mon. Bamb. S. 521 —, zu unterscheiden habe; im Privilegium Calixti wird diese Investitur, die eng mit der Konsekration verbunden war, neben dieser nicht ausdrücklich genannt.

ihm sollte also jene Reihenfolge verhindern, daß das Investiturrecht des Königs zu einem Scheinrecht herabsinke. Man hat gegen diese Auffassung Wolframs eingewandt, dieselben Gründe würden dafür gesprochen haben, auch in Italien und Burgund die Regalieninvestitur unmittelbar hinter die Wahl zu legen. Tatsächlich hat auch die Regalieninvestitur in den letztgenannten Ländern nicht den Charakter eines Scheinrechts angenommen; Wolframs Meinung¹⁾, Friedrich I. habe, um das Scheinrecht in ein wirkliches Recht umzuwandeln, sein Bestreben erfolgreich darauf gerichtet, auch in Italien und Burgund vor der Konsekration zu investieren, ist durch die Untersuchungen von R. Reese²⁾ widerlegt worden. Reese weist nach, daß Friedrich I. (zwei Menschenalter nach dem Konkordat!) die von seinen Vorgängern allerdings vernachlässigte Regalieninvestitur in Italien und Burgund ausschließlich nach der Weihe erteilt hat.

Eine Reihe von Schriftstellern³⁾ glaubt, es habe dem König mit der Regalieninvestitur vor der Weihe ein liberum veto gegen mißliebige Kandidaten eingeräumt werden sollen; anderwärts⁴⁾ wird das so ausgedrückt, dem König werde durch den Wortlaut des Konkordats keine Verpflichtung zur Investitur, vielmehr lediglich dem Kandidaten eine solche zur Einholung der Investitur auferlegt. Dieser Auffassung können wir nicht beitreten; zur Geltendmachung politischer Erwägungen dient die praesentia bei der Wahl.⁵⁾

Einige⁶⁾ sprechen nicht geradezu von einem durch das Konkordat verbrieften Recht des Königs auf Verweigerung der Investitur, geben ihm aber mindestens die tatsächliche Möglichkeit, die Beförderung eines Bischofs oder Abtes zu verhindern oder doch zu verzögern. An dieser Möglichkeit ist nicht zu zweifeln; sie bildet aber keine Erklärung der fraglichen Bestimmung.

¹⁾ Die z. B. auch von Waitz, *VB. VIII S. 468* geteilt wird.

²⁾ Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Friedrich I. Göttingen 1885; bes. S. 111 ff.

³⁾ So Sicker, *Reichskirchengut S. 161*; Witte S. 5; Friedberg, *De fin. reg. S. 170*; Hinschius II S. 560. 561; Voges S. 8; Reese S. 115.

⁴⁾ Friedberg, *D. Z. f. KR. 3. J. Bd. 6 S. 245*.

⁵⁾ Vgl. unsere Ausführungen oben S. 4 bis 8.

⁶⁾ So Bernheim, *Kothen S. 11*, und Wormser Konkordat S. 25; Hefele, *Bd. V S. 375*.

Sehr viel annehmbarer erscheint auf den ersten Blick Schröders Meinung (*RG. 3. Aufl. S. 495*). Nach ihr erhellt aus Art und Reihenfolge der einschlägigen Vorschriften, dem König habe in Deutschland mittels der der Weihe vorangehenden Investitur die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zuerkannt werden sollen; in Italien und Burgund sei diese Aufgabe dagegen dem Consecrator zugefallen. Vorerst ist dazu zu bemerken, daß nach unsern Ausführungen bei zwiespältiger Wahl die Prüfung, ob eine und welche Partei „sana“ sei, nicht beim Könige ruhte. Anders freilich, wenn kein Dissens entstand, wenn vielmehr unzweifelhaft ein Kandidat einmütig gewählt war. Dann trat in der Tat ein Prüfungsrecht, ja eine Prüfungspflicht des Königs ein, nicht zwar in der Richtung, ob die Wahl den politischen Interessen gemäß, sondern dahin, ob sie entsprechend den (kanonischen) Rechtsvorschriften vor sich gegangen war. Denn im Hinblick auf die spätere Konsekration und Investitur mit Ring und Stab mußte schon bei der Regalieninvestitur erwogen werden, ob gegen den Gewählten kanonische Bedenken vorlägen. Der König hatte also zu prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitze, ob er ohne Gewalt und Simonie gewählt, streng genommen auch, ob er nicht gegen den Willen des Papstes gewählt sei; er hatte sich, wenn hier Anstände vorlagen, pflichtgemäß zunächst mit den geistlichen Oberen in Verbindung zu setzen. Der Vorteil einer Regalieninvestitur vor der Weihe lag also für den König nicht in ihrer Verweigerung wegen kanonischer Mängel — diese konnten von der Kirche gehoben werden —, sondern in ihrer, von politischen Erwägungen geleiteten Erteilung — trotz kanonischer Mängel —, wodurch auf den Klerus ein tatsächlicher Zwang ausgeübt wurde, die Weihe folgen zu lassen. Charakteristisch hierfür ist eine Äußerung Gerhohs in seinem um 1156, zur Zeit also der wachsenden Macht Friedrichs I. verfaßten *Liber de novitatibus huius temporis*¹⁾, die die Gegenwart mit jener Vergangenheit vergleicht, da infolge der Politik Konrads III. das Recht des Königs fast unpraktisch geworden, das Wahlprüfungsrecht also auf den Papst oder seine Vertreter übergegangen war:

¹⁾ *MG. Lib. de lite III S. 297.*

„sicut iam alieubi factum scimus personis quibusdam inordinate purpuratis, antequam veste alba prout oportuit induerentur, dum, neodum spiritaliter post electionem examinati aut consecrati, sunt regalibus amplificati et ita nimis confortati, ut postmodum non potuerunt examinari, sed oporteret eos ad placitum regis et militum consecrari.“

Es ist nun zu erwägen, daß die Bestimmung über die Regalieninvestitur vor der Weihe offenbar — auch nach Ansicht Schröders — zugunsten des Königs getroffen worden ist. Nach Schröders Auffassung aber würde dieser Vorteil für den König darin liegen, daß er unter Außerachtlassung kanonischer Rechtsbestimmungen ihm genehme Kandidaten mit Hilfe der Investitur durchzudrücken imstande ist. Daß die tatsächliche Möglichkeit hierfür bestand und ausgenutzt wurde, ist Schröder ohne weiteres zuzugeben; sie bildet nur keine Erklärung der betreffenden Vorschrift, deren Existenz auf einer Verabredung beider Parteien beruht.

Einzig jene Auslegung scheint uns auf dem richtigen Wege zu sein, die von der Tatsache ausgeht, daß Deutschland, wo die Regalieninvestitur vor der Weihe stattfindet, gleichzeitig die praesentia des Königs bei der Wahl kennt, während in Italien und Burgund, wo die Regalieninvestitur der Weihe folgt, eine Teilnahme des Königs bei der Wahl ausgeschlossen ist. Mit Recht erblickt Bernheim (Z. f. KG. Bd. 7 S. 311. 312) zwischen der praesentia bei der Wahl und der unmittelbar an die Wahl sich anschließenden Regalieninvestitur einen inneren Zusammenhang und nennt letztere den „materiellen Rückhalt des Einflusses, den die Gegenwart des Königs bei den Wahlen gewährte“. In der Tat war durch die Vorschrift, es müsse die Regalieninvestitur vor der Weihe erfolgen, eine größere Garantie dafür geschaffen, daß das Recht des Königs auf praesentia von klerikaler Seite berücksichtigt wurde. Der Consecrator beging, wenn er ohne diese Rücksichtnahme weihte, unter solchen Umständen einen noch flagranteren Rechtsbruch; und gerade daran, daß der unter Übergehung des königlichen Präsenzrechts Gewählte nicht auch alsbald konsekriert würde, hatte der König ein großes Interesse. Denn ebenso wie die vor der Konsekration erfolgte Regalieninvestitur mußte auch die vor der Investitur erfolgte Konsekration einen großen tatsächlichen Zwang auf die Entschlüsse des

nachfolgenden Teiles ausüben.¹⁾ — Ganz unabhängig von dieser Bernheim'schen Auslegung des Konkordats ist die Gestaltung der fraglichen Vorschriften in der Praxis. Hier stellte sich, auch als die praesentia des Königs in ihrem geringen Werte erkannt war, die dem König gebotene Möglichkeit, nicht zwar aus rechtlichen, wohl aber aus politischen Gründen die Investitur zu verweigern oder sie gegen die Wünsche der Kirche zu erteilen, als tatsächlich so wichtig heraus, daß die Könige an diesem Rechte, das ihnen auch ohne praesentia einen mittelbaren Einfluß auf die Wahlen gestattete, nach besten Kräften festzuhalten versuchen mußten.

Die im Privilegium Calixti dem König vorbehaltene Investitur erfolgte einmal, wie schon erwähnt, durch das Symbol des Szepters, das an Stelle von Ring und Stab zum ersten Male in der sog. Disputatio²⁾ in bestimmter Weise als königliches Übertragungszeichen vorgeschlagen worden war; vom Wormser Konkordat ab läuft die Szepterinvestitur der geistlichen Kirchenfürsten.³⁾

Die genannte Investitur übertrug ferner die sog. Regalien. Was das Wormser Konkordat unter ihnen versteht, ist streitig und zurzeit auch kaum zweifelsfrei festzustellen.

Die königliche Investitur mit Ring und Stab hatte ursprünglich — neben dem geistlichen Amt — alle vermögensrechtlichen Gegenstände, die zur Kathedral- oder Abteikirche gehörten, auf den Bischof oder Abt übertragen (Waitz, VB. VII S. 283 ff.). In der Streitschriftenliteratur des Investiturstreits hatte sich dann, auch auf der königlich gesinnten Seite, der Gedanke herausgeschält, die königliche Investitur übermittele nicht das Amt und ferner nicht das Gotteshaus selbst mit seinen Altären⁴⁾; die hier genannten Gegenstände gehörten jeden-

¹⁾ Vgl. oben S. 22; die Bedeutung dieses tatsächlichen Zwanges verkennt Wolfram, Z. f. KG. Bd. 8 S. 281 in seiner gegen Bernheim gerichteten Kritik.

²⁾ W. Schum, Die Politik Papst Paschals II. gegen Kaiser Heinrich V. im Jahre 1112. Jahrbücher der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Sep.-Abdr. S. 85. 86.

³⁾ R. Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Konkordat. Leipzig 1901. S. 18 ff., 35 ff.; s. auch Hinschius II S. 569 n. 3, und dazu Boerger S. 24 n. 1.

⁴⁾ G. Phillips, RR. VII S. 337. 339; Bernheim, Wormser Konkordat S. 8 bes. Note 23; Hinschius II S. 552.

falls nicht zu den Regalien. Im übrigen grenzte man diesen Begriff in sehr verschiedener Weise ab. Während man zunächst — anschließend an das historische Übertragungsrecht des Königs — alles das unter dem Begriff Regalien zusammenfaßte, was der König bisher verliehen hatte, also alle sog. Temporalien¹⁾, war es späterer Zeit vorbehalten, das Augenmerk auf die Herkunft der Temporalien zu richten und nur das als Regalien zu bezeichnen, was unmittelbar von den Königen der Kirche an zeitlichen Gütern zugeflossen war, während Zehnten und (private) Oblationen an Grundstücken und Mobilien zum speziellen Kirchenvermögen, nicht zu den Regalien gezählt wurden.

Diese zweite Anschauung ist zum ersten Male klar ausgesprochen worden in einer, dem schon oben genannten ersten Privileg Paschals II. vorausgehenden päpstlichen Promissio des Jahres 1111 (MG. Const. I Nr. 85):

„... domnus papa precipiet aepiscopis . . . , ut dimittant regalia²⁾ regi et regno, quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius. Et scripto firmabit sub anathemate auctoritate [sua] et iustitia, ne quis eorum . . . vel successores eorum intromittant se vel invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae [manifeste] regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra [regni] . . .“ „Porro³⁾ ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus“ . . .

welcher Promissio eine Promissio des Kaisers mit dem Satze entspricht (MG. Const. I Nr. 85):

„... sacramento firmabit, quod numquam se de investituris ulterius intromittet. Et dimittet ecclesias liberas cum oblationibus et possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant. . . .“

¹⁾ Bernheim, Wormser Konkordat S. 8 n. 23; S. 13—15. 18.

²⁾ In dem auf Grund der Promissio ausgestellten päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 (MG. Const. I Nr. 90) heißt es hier: „regalia illa“.

³⁾ So fährt Paschalis in dem auf Grund der Promissio ausgestellten Privileg vom 12. Februar 1111 an der entsprechenden Stelle fort.

Die fragliche Anschauung ist dann namentlich von Anhängern der Kurie literarisch verfochten worden (Bernheim, Wormser Konkordat S. 18—21).

Ficker (Reichskirchengut S. 110. 112. 113) hat die erwähnten Promissiones dahin interpretiert, man habe in ihnen Regalien des Königs und Regalien der Kirche unterschieden¹⁾; wenn also, so argumentiert Ficker, der Begriff der Regalien ein so umfassender ist, so hätte, falls das Wormser Konkordat die Regalien in einem engeren Sinne habe auffassen wollen, dies im Konkordat unzweideutig zum Ausdruck gelangen müssen. Da letzteres nicht geschehen sei, so bezeichne das Wort „regalia“ im Wormser Konkordat das gesamte Kirchengut, ohne Rücksicht auf seine Herkunft.

Schon Waitz²⁾ hat das Unzutreffende dieser Fickerschen Auslegung der Verhandlungen von 1111 dargelegt; er hat insbesondere bemerkt, daß das Wort „illa“, welches Ficker als einschränkenden Zusatz zu „regalia“ in dem Sinne ansieht, daß im folgenden von den speziell vom Reich stammenden Regalien die Rede sei, in verschiedenen Handschriften fehle. Aber, fügen wir hinzu, wenngleich das Wort „illa“ nach dem Texte der MG. im päpstlichen Privileg vom 12. Februar 1111 vorkommt³⁾, ist es trotzdem unrichtig, die in „illa“ liegende Einschränkung auf die Worte „quae ad regnum pertinebant“ zu beziehen; sie geht nämlich lediglich auf den zeitlichen Zusatz „tempore Karoli, Ludovici etc.“. Und auch weiterhin im Text sind die einschränkenden Sätze „quae manifeste regni erant“ und „quae ad regnum manifeste non pertinebant“ ausschließlich zu den unmittelbar vorausgehenden „curtes“ und „hereditariae possessiones“ in Beziehung zu setzen, wie schon Waitz (S. 831) unter Berufung auf Gerhohs Opusculum de edificio Dei dargetan hat, während anscheinend Ficker und jedenfalls Boerger aus diesen Sätzen Unterarten des allgemeinen Begriffes „regalia“ herauslesen.

Die Urkunden von 1111 gaben eine Legaldefinition des Begriffes „regalia“, die um so notwendiger erschien⁴⁾, als der Begriff flüchtig war und jetzt zum ersten Mal aus der Theorie

¹⁾ Ebenso Wolfram S. 19 f., Boerger S. 40.

²⁾ Göttinger gel. Anzeigen. 1873, bes. S. 829 f. (Abhandl. I S. 581 f.).

³⁾ S. oben S. 24 Anm. 2.

⁴⁾ Dies übersieht Ficker, Reichskirchengut S. 114.

in die Praxis übersezt werden sollte. Nach dieser Definition hießen „regalia“ nur die vormalig zum „regnum“ gehörigen Rechte und liegenden Gründe. Völlige Klarheit war aber hierdurch, wie wir noch sehen werden, nicht geschaffen. Der klerikale Placidus von Nonantula (vgl. Bernheim, Wormser Konkordat S. 20) nennt im Anschluß an die Unterscheidung, die man 1111 getroffen hatte, regalia das, was vom König stammt:

„imperator . . . concedens firmare dignetur, quod sui praedecessores illi ecclesiae concessisse manifestum est“;

und in gleicher Weise schreibt Heinrich V. in einem gleichzeitigen Bericht über seine damaligen Verhandlungen mit dem Papste, letzterer hätte auf seinen, Heinrichs, Hinweis hin: „omnia fere antecessores nostri ecclesiis concesserunt et tradiderunt“, zugestanden (MG. Const. I Nr. 100):

„ecclesiae decimis et oblationibus suis contentae sint; rex vero omnia praedia et regalia, quae a Karolo et Lodovico . . . aliisque suis praedecessoribus a ecclesiis collata sunt, . . . recipiat.“

Diese mannigfache Verwendung des Regalienbegriffs, der in seiner engsten, in der eben wiedergegebenen päpstlichen Urkunde und auch bei Gerhoh anzutreffenden Fassung sogar lediglich auf die von den Königen verliehenen Hoheitsrechte geht, so daß die Liegenschaften nur analog behandelt werden, erschwert die Auslegung des Wormser Konkordats sehr. Einen Fingerzeig gibt wenigstens das Praeceptum Heinrici; mit den Worten „possessiones et regalia beati Petri“ scheint es anzudeuten, daß der Begriff „regalia“ im Konkordat nur gewisse Temporalien umfassen soll.¹⁾ Welche freilich, ist sehr streitig.

Wenn wir Fickers Ansicht²⁾ ganz beiseite lassen, so sind im wesentlichen zwei Meinungen zu unterscheiden: Schröder (RG. S. 516) will von den Regalien wenigstens die Zehnten ausnehmen; die andern wollen alles ausscheiden, was schon bei den Verhandlungen im Jahre 1111 nicht zu den Regalien gerechnet worden war (so z. B. Waitz).

¹⁾ Hinschius II S. 569, n. 1, und Willing S. 20. 21.

²⁾ Dem z. B. auch H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903. S. 152 beigetreten ist.

Wir halten die letztgenannte Auslegung des Wormser Konkordats für die richtige, verschließen uns dabei freilich nicht der Argumentation von Waitz (Gött. gel. Anz. 1873 S. 831. 832), daß die Gegensätze der Meinungen mindestens bezüglich der liegenden Güter der Kirchen für die Folgezeit praktisch unerheblich zu nennen sind. Waitz führt nämlich aus, daß es nur natürlich sei, wenn man die Szepterverleihung in späterer Zeit auf das gesamte weltliche Recht und Gut der Bistümer und Abteien tatsächlich bezogen habe. Denn die Hoheitsrechte, die man ganz speziell unter dem Begriff der Regalien verstanden habe (vgl. oben S. 26), hätten ja auch auf den von Privaten herstammenden Besitzungen ausgeübt werden müssen. Eine Trennung bei der Szepterbelehrung zwischen königlichem und privatem Gut sei also praktisch undurchführbar gewesen.

Wenn wir jetzt den Nachweis der Richtigkeit der von uns vertretenen Auffassung anzutreten wagen, so bemerken wir, daß wir ihn keineswegs für zwingend halten. Aber auch von anderer Seite ist ein irgend begründeter Nachweis bisher nicht geführt worden. Wenn z. B. Bernheim (Wormser Konkordat S. 27) sagt, der engere Regalienbegriff im Sinne des Jahres 1111 ergebe sich schon aus der Begründung der Lehnsspflicht auf die sog. „regalia“, so ist das ein Zirkelschluß; und ebenso wenig läßt sich etwas näheres aus dem Ausdruck „regalia vel fiscalia“ folgern (Hauck III S. 913), den mit Bezug auf die im November 1122 erfolgte Belehnung des Abtes von Fulda Effehards Chronik gebraucht (MG. SS. VI S. 260).

Man hat bisher bei der Auslegung des Wormser Konkordats in ausgiebigem Maße die Literatur herangezogen, die seinem Abschluß vorausgegangen ist. Wenn diese auch geschichtlich sicherlich von höchstem Interesse ist, so ist ihr doch für die genannte spezielle Aufgabe ein u. E. nur beschränkter Wert beizumessen, ein geringerer jedenfalls als der Literatur, die dem Wormser Konkordat folgt. Freilich ist letztere nicht sehr umfangreich; aber schon vor 30 Jahren hat Giesebrecht auf die wertvollen historischen Mitteilungen hingewiesen, die in den Werken eines Gerhoh von Reichersberg schlummern. Trotzdem ist dieser Schriftsteller — wenn man von einigen Zitaten bei Hauck (RG. IV) absieht, der ihren auf das Konkordat bezüglichen Inhalt aber nicht im mindesten ausgeschöpft hat — für

die Auslegung des Wormser Konkordats so gut wie überhaupt nicht verwertet worden, obwohl dazu unter anderem schon die Erwägung hätte drängen sollen, daß dieser hohe, literarisch sehr fruchtbare Geistliche der Salzburger Kirchenprovinz zur Zeit des Abschlusses des Konkordats etwa dreißig Jahre alt war, den Kämpfen und Verhandlungen jener Zeit also in vollstem Maße hat folgen können. — Wie im vorausgegangenen, so soll auch im folgenden der erste Schritt zu einer solchen Verwertung getan werden.

In seinem *Opusculum de edificio Dei*¹⁾ scheidet Gerhoh das Kirchengut („*aeclesiarum facultates*“ im weiteren Sinne) in drei Teile (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154):

- a) *decimarum oblationes*,
- b) *agrorum possessiones*,
- c) *regales ac publicae functiones*.

Von der Gruppe a äußert Gerhoh (cap. 23, MG. lib. de lite III S. 153):

„*laici nullo iusticiae vel falso colore decimarum possessionem sibi poterunt licitam affirmare, quoniam decima aecclesiastica res esse non dubitatur.*“

Die Gruppe c ferner, unter welche „*ducatus, comitatus, thelonea, moneta*“ usw. fallen (cap. 22, MG. lib. de lite III S. 153), bezeichnet Gerhoh mit derselben Bestimmtheit als

„*sine dubio ad regem pertinentia*“ (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 153).

Nicht ebenso einfach steht es mit der Gruppe b. Nur einen geringen Teil ihrer Liegenschaften hat, so äußert Gerhoh, die Kirche von den Königen erhalten „*ita, ut de ipsius regni sint facultatibus*“ (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152). Den größeren Teil haben die Könige nicht aus eigentlichem Reichsgut („*res publica*“), sondern aus ihrem Privatvermögen („*res privata*“) geschenkt.²⁾ Ebenso wie die Grundstücke aller andern

¹⁾ Im wesentlichen zwischen 1126 und 1132 geschrieben und die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Zeit nach 1125 vertretend.

²⁾ Diese eigentümliche Unterscheidung Gerhohs, den Kernpunkt seiner Regalientheorie, überieht Schmidlin, Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts (Archiv für katholisches Kirchenrecht, von J. Heiner. Mainz. Bd. 84 (1904) S. 45. 46).

Privatleute sind also auch diese letztgenannten königlichen Liegenschaften eine „*donatio privata*“ (cap. 21, MG. lib. de lite III S. 152) und fallen zusammen mit den privaten Grundstücken, die „*in usus pauperum*“ offeriert¹⁾ sind (cap. 25, MG. lib. de lite III S. 154), und zusammen ferner mit den kirchlichen Zehnten unter den Begriff der „*oblationes fidelium*“ (cap. 8 und 21, MG. lib. de lite III S. 140 bzw. 152).

Diese „*oblationes fidelium*“ sind die „*spirituales thesauri*“, das „*aurum spirituale*“ der Kirche (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 140). Aber, fährt Gerhoh ebenda fort, die Kirche

„*quasi captiva apud Philistinorum principes teneatur, quando ad hoc angariatur a malis principibus, ut in palatio pro sui militumque suorum arbitrio tractetur de spiritualibus*“.

Hält man zu dieser Äußerung Gerhohs jene andere, in der er beklagt (cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142), daß infolge des Wormser Konkordats die Kirche

„*inter fines . . . Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant . . . Adhuc ergo principes consilio salubriori (d. h. einen besseren Rat, als sie dem Kaiser 1122 erteilten) utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant*“,

so könnte man freilich zu der Ansicht kommen, Gerhoh spreche damit aus, daß die Regalien des Wormser Konkordats alle oblationes fidelium in seinem, Gerhohs, Sinne umfaßten. Hierzu würde man als ferneres Argument vielleicht fügen mögen die Klage Gerhohs über die Handlungsweise der „*moderni episcopi*“ (cap. 14, MG. lib. de lite III S. 144f.), die er in Gegensatz zu dem Benehmen des Heiligen Ambrosius stellt:

¹⁾ Gerhoh konstruiert die aus königlichem Hausgut stammenden Schenkungen auch als „*in usus pauperum*“ offeriert; historisch richtig ist jedenfalls, daß die Könige ihr Haus ebenso wie das Reichsgut den Kirchen für Reichszwecke schenkten: Auch Liegenschaften aus königlichem Hausgut waren demnach „*ad regni servitium pertinentia*“ (MG. Const. I. Nr. 90).

„non solum villas Deo in sacrificium oblatas, sed ipsas quoque decimas divino cultui . . . sanctificatas militibus tradiderunt . . . Sic etenim confusa sunt regalia et aecclesiastica, ut iam videretur episcopus regnum spoliare, si aecclesiae facultates (hier im e. S. gebraucht) militibus vellet denegare.“

Trotzdem, meinen wir, ist eine solche Schlussfolgerung zu vermeiden. Was zunächst die letztangeführten Worte Gerhohs anlangt — die übrigens deutlich zeigen, wie er den Begriff *regalia* in seinem engsten Sinn verstanden wissen will —, so enthalten diese eine allgemeine Klage über die Behandlung der „*oblaciones fidelium*“, die mit dem speziellen Satze der Regalienverleihung des Wormser Konkordats weder in Zusammenhang gebracht ist noch überhaupt in Zusammenhang gebracht werden muß. Daß vor dem Erlaß des Wormser Konkordats in weitestgehendem Maße Verleihungen von Kirchenzehnten und privaten Landschenkungen vorgekommen sind, ist bekannt genug; und es kann nicht Wunder nehmen, wenn man trotz des Erlasses des Konkordats jene einmal begründeten Verhältnisse nach Möglichkeit, eventuell unter Berufung auf das Reichsinteresse, fortzusetzen strebte. Es tritt aber eine Äußerung Gerhohs hinzu, die klar zeigt, welche Gegenstände es waren, bezüglich deren der König auf Grund des Wormser Konkordats „*in palatio*“ von den Kirchenfürsten Inempfangnahme der Investitur und demzufolge Leistung der Reichsdienste forderte: Gerhoh führt in cap. 17 (MG. lib. de lite III S. 149) aus, der „*episcopus a curia . . . recedens*“ möge nach dem Beispiele Jakobs es dem König und den übrigen Fürsten gestatten, ihn nach dem ihrigen zu durchsuchen:

„quid suum poterunt apud aecclesiam invenire, pro quo episcopum a se recedentem debeant angariare? Villas, inquiunt, quas reges aecclesiis obtulerunt. Ad quod respondemus, quod . . . inter multas aecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit aecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentiae¹⁾ habere, pro quibus debeat aut fiscum regalem implere aut milites ad procinctum stipendiare.“

¹⁾ Dazu oben: cap. 21, 22, MG. lib. de lite III S. 152 bzw. 153.

Das heißt also: Bei Hofe sieht man neben den *regalia* im engeren Sinne, d. h. den „*regales ac publicae functiones*“, auch diejenigen Liegenschaften als *regalia* an, die von den Königen — nicht auch die, die von Privatpersonen — herkommen, schränkt diese Liegenschaften aber nicht durch das Erfordernis ein, daß sie der Kirche aus Reichsgut zugeflossen sein müssen. Man verlangt am Hofe also von den Bischöfen, daß sie von zahlreichen liegenden Gründen Reichspflicht tun und deren Beilehnung empfangen, die — in Gerhohs Sinne — zu den „*spirituales thesauri*“, den „*oblaciones fidelium*“ zählen. Wir dürfen aus diesen Darlegungen Gerhohs folgern:

Maßgebend ist für den Begriff der „*regalia*“ nach dem Stande des Wormser Konkordats in der Tat die Art der Herkunft der Temporalien, daselbe Prinzip also, das den ersten Verhandlungen des Jahres 1111 (s. oben S. 24ff.) zu Grunde gelegen hat. Eine allseitig klare Ansicht darüber, was das Erfordernis des „*pertinere ad regnum*“ besage, bestand indessen in dem Zeitraum zwischen 1111 und 1122 nicht; auch auf klerikaler Seite (s. oben S. 26) neigte man dazu, nicht nur die Liegenschaften darunter zu begreifen, die aus wirklichen Reichsgut stammten, sondern überhaupt alle die, die den Bistümern und Abteien von den deutschen Königen zugeflossen waren. Einen scharfen Unterschied erst macht Gerhoh: Nur die erste Gruppe zählt er den „*regalia*“ zu. Jetzt klärt sich auch der oben S. 29 hervorgehobene Ausdruck „*nescio quae regalia*“, den Gerhoh mit Beziehung auf das Wormser Konkordat prägt. Er deutet damit an, daß es (ihm) ungewiß sei, ob die Bezeichnung „*regalia*“ im Wormser Konkordat in seinem, Gerhohs, Sinne nur Hoheitsrechte und Liegenschaften aus Reichsgut umfasse oder aber jene weitere Bedeutung besitze, die vom Jahre 1111 ab bis zum Abschluß des Konkordats auch auf klerikaler Seite vertreten worden war. Unsere Entscheidung freilich kann — in Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Begriffs — nur in letzterem Sinne fallen.

Dafür, daß die „*regalia*“ der ersten Verhandlungen des Jahres 1111 und der Verhandlungen des Jahres 1122 identische Begriffe sind, mag auch noch angeführt werden, daß Gerhoh in verschiedenen Schriften, so in dem 1143 oder 1142 verfaßten „*Libellus de ordine donorum Sancti*

Spiritus“¹⁾ und in dem „Syntagma de Henrico IV. et V. et Gregorio VII.“²⁾, die Bestimmungen und Verhandlungen des Jahres 1111 sowohl wie des Jahres 1122 detailliert und mit guter Sachkunde bespricht und bei dieser Gelegenheit den Terminus „regalia“ hier wie dort in offensichtlich demselben Sinne verwendet.

Wie der Regalienbegriff für Deutschland und die außerdeutschen Gebiete derselbe ist, so beziehen sich auch auf das ganze Reich zwei fernere Vorschriften des Privilegium Calixti:

Einmal soll, wie es in einigen Handschriften heißt, die Investitur durch den König in Deutschland wie außerhalb Deutschlands „absque omni exactione“ erteilt werden. Weiland hat diese Worte³⁾ für interpoliert erachtet. Im Jahre 1894 nun — ein Jahr nach Ausgabe des Weilandschen Textes — hat Graf Nostitz-Rieneck⁴⁾ aus einem Cod. Paris. lat. 9631 einen neuen Text des Privilegium Calixti veröffentlicht, der jene Worte aufweist und darin mit dem Text des Cod. Vatic. 1984 übereinstimmt. Letzterer lag Perzens Ausgabe des Wormser Konkordats (MG. Const. II S. 75. 76) zugrunde und bietet, wie heute ein Vergleich mit der Originalausfertigung des Praeceptum Heinrici schließen läßt, neben dem Text des Cod. Vatic. 4939, der Weilands Ausgabe zugrunde liegt, noch immer den besten Text der päpstlichen Gegenurkunde.⁵⁾ Nun ist aber (Nostitz-Rieneck S. 23. 24) auch der Text des Cod. Paris. lat. 9631 seiner ganzen Beschaffenheit nach zu jener Klasse A zu zählen, unter der Weiland die besten Texte zusammenfaßt. Hieraus ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß die fraglichen Worte zum Originaltext der päpstlichen Urkunde gehören. Denn wenn sie auch im Cod. Vatic. 4939 fehlen, so fällt doch zugunsten des Textes des Cod. Vatic. 1984 ins Gewicht, daß er sich engstens mit dem des Cod. Paris. lat. 9631 berührt, und daß ferner der ganze Koder in seiner Zusammenstellung einen zweifellos „kaiserlichen

¹⁾ Vgl. bes. MG. lib. de lite III S. 278—282.

²⁾ Vgl. bes. Migne Bd. 194 S. 1466. 1469—1471. 1473. 1474.

³⁾ In Übereinstimmung z. B. mit Bernheim, Konf. S. 35, und Hirschius II S. 558 n. 2.

⁴⁾ In: 3. Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums an der Stella matutina zu Feldkirch. Feldkirch 1894. S. 20 ff.

⁵⁾ Vgl. Bernheim, Z. f. KG. Bd. 7 S. 448 f.

Standpunkt“ verrät (Nostitz-Rieneck S. 25), eine für den Kaiser ungünstige Interpolation also unwahrscheinlich macht. Da nun Nostitz-Rieneck (S. 31—33) fernerhin nachgewiesen hat, daß die Worte „absque exactione“, gegen Simonie gerichtet, in den kalixtinischen Urkunden zwischen 1122 und 1124 vorkommen und zwar so oft, daß sie dem Sprachgebrauch Kalixts entsprechen, nicht so oft jedoch, daß sie sich einem Interpolator aufgenötigt hätten, so wächst die Wahrscheinlichkeit der Echtheit jenes Zusatzes.

Unseres Erachtens ist dieser Zusatz „absque omni exactione“ auf das Verbot der vasallitischen Huldigungsgabe zu beziehen, die dem König und auch der Königin als Gegenleistung für die Investitur mit dem Bistum oder der Abtei gezahlt zu werden pflegte¹⁾; Ficker (Reichskirchengut S. 403) sagt, der Betrag dieser herkömmlichen Abgabe sei häufig so hoch gewesen, daß sie den Charakter eines Erkaufes der Kirche besessen habe. Im kanonischen Sinne war das Simonie (Hauck III S. 564). Es hatte danach guten Sinn, neben dem Verbot der „simonia et violentia“ bei den Wahlen der Kirchenfürsten auch noch eines konkordatmäßigen Verbots speziell dieser Art von Simonie zu gedenken. Denn die dort erwähnte Simonie bezog sich auf eine unrechtmäßige Einwirkung, sei es des Königs, sei es des Kandidaten, auf die Wählerschaft, während das in Verbindung mit der Investitur gesetzte Simonieverbot eine auf den König geübte unzulässige Beeinflussung im Auge hatte. Wie sehr man jene Gegenleistung auf geistlicher Seite perhorreszierte, zeigt die Wendung des pactum Lotharii, es müsse die Investitur durch den König „sine pretio“ geschehen (vgl. Voges S. 5). — Die Behauptung Bernheims (Wormser Konkordat S. 35), der König habe nicht auf die vasallitische Huldigungsgabe verzichtet, entbehrt, wie Nostitz-Rieneck S. 29 mit Recht betont, jeglichen Nachweises. Den eigenen Ausführungen von Nostitz-Rieneck (S. 30) über den Zweck des Verbots vermögen wir freilich nicht beizutreten; er spricht nämlich der vasallitischen Huldigungsgabe den Charakter der exactio, d. i. einer „Zwangslieferung“ ab, will also das Verbot der exactio auf andere Zwangslieferungen bezogen wissen. Indessen teilt er einmal nicht mit, was für

¹⁾ Waitz, VB. VII S. 295; VIII S. 380; Schröder, RG. S. 494.

Zwangsleistungen eigentlich in Betracht kommen könnten, und berücksichtigt zweitens nicht genügend, daß es sich bei der vasallitischen Huldigungsgabe um ein gewohnheitsrechtliches Gebilde handelt, mit dessen Wesen sich die Vorstellung eines Zwanges unzertrennlich verbindet, auch wenn uranfänglich ganz freiwillige Gaben in Frage gestanden haben mögen. Die Leistungen und Gebühren dagegen an die königlichen Hofbeamten sind¹⁾ von jenem Verbot nicht getroffen worden; daher der in den *Annales Ottenburani* (MG. SS. XVII S. 316) erwähnte Streit zwischen dem belehnten und geweihten Abt und dem „*cancellarius*“ über die den „*homines curiae*“ geschuldete „*curialis exactio vel remuneratio*“, die Wolfram S. 174 n. 1 erwähnt.

Die zweite der oben erwähnten, für Deutschland, Italien und Burgund gemeinsamen Vorschriften war, es sollte der vom König investierte Bischof oder Abt von den ihm verliehenen Regalien leisten, „*quae ex his iure tibi — d. h. dem Könige — debet*“. Durch diesen Satz wurde auf die herkömmlichen Lasten verwiesen, die zugunsten des Reiches auf dem weltlichen Besitz der Reichskirchen lasteten²⁾, insbesondere auf die Reichskriegsfahrt und auf die Verpflichtung, das Kirchengut zu diesem Behufe an Vasallen auszutun.³⁾ Da letzteres vor dem Wormser Konkordat namentlich auch mit solchen Liegenschaften geschehen war, die im Sinne des Konkordats und besonders auch Gerhohs nicht zu den Regalien gehörten, entstand jene von Gerhoh beklagte, oben berührte „*confusio*“ der Regalien und der Kirchengüter im engeren Sinne, da eine plötzliche Aufhebung dieser festbegründeten Verhältnisse unmöglich war.

Schon bei der alten Investitur mit Ring und Stab leistete der neue Bischof oder Abt zur Bekräftigung seiner Dienst-

¹⁾ Wie Boerger S. 64, allerdings fälschlich auf Grund des *Pactum Lotharii*, ausführt.

²⁾ Hergenröther II 4. Aufl. S. 391, Bernheim, Lothar S. 59; einzelne Lasten aufgezählt u. a. bei Ficker, Reichskirchengut S. 402 ff., Schröder, RG. S. 512. 518.

³⁾ Ficker, Reichskirchengut S. 404 ff. Die Leistungen der Bischöfe und Äbte in Italien und in Burgund besaßen schon zur Zeit des Wormser Konkordats für Kaiser und Reich tatsächlich nur eine geringe Bedeutung; denn schon damals hatten in Italien sowohl wie in Burgund die Kommunen und die Großen sich den größten Teil der Kirchengüter angeeignet (Giesebrecht III S. 807. 1005; Reese S. 4 ff.).

verpflichtungen dem Könige die Mannschaft (*homagium, hominium*) und den Treueid (*fidelitas*)¹⁾. Speziell für Deutschland erwähnt das „*hominium*“ der Bischöfe vor 1122 Gerhoh von Reichersberg; er erzählt, daß, als Paschalis II. das ihm im Jahre 1111 abgezwungene *privilegium* widerrufen habe, dieser Widerruf

„*in tanta fuit auctoritate per multas Teutonicum regni ecclesias, ut nulli episcopi canonica electione promoti regnante rege Heinrico illi facerent hominium pro susceptione regalium . . . usque ad Papam Kalixtum.*“²⁾

Das Wormser Konkordat ließ diese Verpflichtung zu *hominium* und *fidelitas* bestehen³⁾; H. Grisars Meinung, es sei dies nach dem Konkordat eine offene Frage gewesen⁴⁾, ist unrichtig und rührt offenbar daher, daß Gerhoh in späterer Zeit — entgegen seinen eigenen früheren Äußerungen — in das Konkordat Bresche zu legen suchte, indem er behauptete, Leistung von *hominium* und *fidelitas* beruhten auf einer unrichtigen Interpretation des Konkordatswortes.⁵⁾

Hominium und *fidelitas* bei der (Regalien-)Investitur entsprachen denjenigen Handlungen, die bei der Belehnung mit einem echten Lehen vom Lehensempfänger vorzunehmen waren. Trotzdem faßte man 1122 das Reichskirchengut noch nicht als echtes Lehen auf. Erst um 1200 sind die geistlichen Fürsten völlig in den Reichslehnverband eingetreten (Boerger S. 47 ff.), eine Entwicklung, die durch das Wormser Konkordat mit seiner scharfen Herausstellung der Regalieninvestitur durch das Szepter offenbar beschleunigt worden ist.

Zum Schluß werfen wir einen Blick auf die vielbestrittene Klausel: *exceptis omnibus, quae ad Romanam eccle-*

¹⁾ Wegen Leistung von *fidelitas* und besonders *hominium* vor 1122 sind zu vgl. die Zitate bei Waitz, VG. Bd. VI 2. Aufl. S. 56. 62. 136 ff. 479. 488; Bd. VII S. 286 ff., und in Göttinger Gelehrte Anzeigen 1862, S. 1472. 1473 gegen Ficker, Heerschild S. 60 (auch Ges. Abhandlungen I S. 548 f.).

²⁾ Liber de ord. don. Sancti Spiritus in MG. lib. de lite III S. 279.

³⁾ Gerhoh von Reichersberg an zahlreichen Stellen, 3. B. opusc. de edif. dei cap. 8, MG. lib. de lite III S. 142 und lib. de ord. don. S. Spiritus, MG. lib. de lite III S. 282. 283.

⁴⁾ Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck 1885. Bd. 9 S. 545.

⁵⁾ S. unten.

siam pertinere noscuntur, die sich in der Weilandischen Ausgabe an die Vorschriften über Regalieninvestitur und Reichspflicht der italischen und burgundischen Bischöfe und Äbte anreicht. Wolfram (S. 13 ff. 18 ff.) hat in diesen Worten eine nähere Definition des Begriffs regalia sehen wollen und zwar in dem Sinne, daß hier das spezielle Kirchengut — also Zehnten, Privatoblationen an Land und Mobilien — von Investitur und Lehnsspflicht ausgenommen werde. Abgesehen davon, daß von verschiedenen Seiten¹⁾ darauf hingewiesen worden ist, die Wendung Romana ecclesia sei in solcher Verwertung und solchem Zusammenhang unmöglich, fällt die Hypothese mit der Tatsache, daß Wolfram die Klausel im Anschluß an den schlechten Text in Ekkehard's Chronikon unmittelbar hinter die Worte electus autem regalia a te recipiat gesetzt und auf diese Stellung seine Meinung basiert hat; die besten Handschriften, auch Cod. Paris. lat. 9631, bringen die Klausel dagegen eben an der Stelle der Weilandischen Edition.

Zwei klare Ansichten stehen einander gegenüber, wenn man von einer vermittelnden absieht²⁾, die die Resultate jener beiden Ansichten in die Klausel hineinzupressen sucht. Die eine, besonders von Ficker (Reichskirchengut S. 443) vertretene Anschauung geht davon aus, daß die römische Kirche weltliche Herrin einer großen Anzahl von Abteien, auch vieler Bistümer, namentlich in Italien war³⁾, und daß schon das gefälschte Privileg Leos VIII. von 1084⁴⁾ zugebe, der Kaiser habe die Investitur dieser Kirchenfürsten dem Papste überlassen; dieses päpstliche Investiturrecht komme in der Klausel zum Ausdruck. Die andere, besonders von Willing (S. 23) und Schröder (RG. S. 494 Anm. 36) verteidigte Auffassung sieht in der Klausel lediglich die Ausnahme der speziell dem römischen Stuhl gehörigen weltlichen Besitzungen, des Patrimonium beati Petri, vom kaiserlichen Investiturrecht, erblickt also in den Worten der Klausel nur einen andern Ausdruck für die possessiones et

¹⁾ Z. B. von Voges S. 4 f.; Rodenberg in: Hist. Zeitschr. 1885, Bd. 53 S. 120; Bernheim, Z. f. RG. Bd. 7 S. 332; Willing S. 20.

²⁾ Bernheim, Konkordat S. 28; Ulrich S. 11; Reese S. 3.

³⁾ Vgl. auch die Zitate bei Hinschius II S. 594 n. 1 und 2.

⁴⁾ Wie auch der Tractatus de investitura episcoporum von 1109: beides abgedruckt bei Bernheim, Konkordat S. 28.

regalia beati Petri, die der Kaiser im praeceptum an die sancta ecclesia Romana zurückzugeben verspricht. Obwohl unseres Dafürhaltens die zweite Art der Auslegung die richtige ist, wird man doch eine Art Mittelweg einschlagen müssen. Daß dem Zusatz: qui ad regnum pertinent, der im Privilegium auf die reichsunmittelbaren deutschen Bischöfe und Äbte zielt, etwas Entsprechendes für die außerdeutschen gegenüberzutreten muß, ist logisches Bedürfnis: Denn daß dem Kaiser in Italien und Burgund mehr Rechte zustehen sollten als in Deutschland, muß nach dem ganzen Inhalte des Privilegs verneint werden. Jenem Bedürfnis nun würde¹⁾ mit der Fickerschen Erklärung abgeholfen werden. Dieser Erklärung aber steht — und deshalb dürfte Schröders Auffassung richtiger sein — das Bedenken entgegen, daß die Ausdrucksweise der Klausel selbst den Hinweis auf eine solche Gegenüberstellung allzusehr vermissen läßt. Bezüglich Deutschlands ist von den Personen (qui) die Rede, die vom König investiert oder nicht investiert werden sollen; das die Klausel beginnende quae weist dagegen auf die Gegenstände der Investitur, sich hierin merklich von der Fassung des gefälschten Privilegs Leos VIII. sowohl wie des Tractatus unterscheidend. Ist es denn aber erforderlich, daß für Italien und Burgund die den deutschen Zuständen entsprechende Einschränkung der kaiserlichen Rechte mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen wird? Aus den Bestimmungen über die Wahlen und Investituren derjenigen deutschen Bischöfe und Äbte, qui ad regnum pertinent, muß ja bereits stillschweigend für die außerdeutschen Bischöfe und Äbte gefolgert werden, daß deren Wahl nicht in Gegenwart des Kaisers, ihre Investitur erst nach Wahl und Weihe stattzufinden hat. Da ist u. E. eine weitere stillschweigende Folgerung in dem Sinne nicht nur unbedenklich, sondern sogar geboten, daß, wie in Deutschland, diejenigen außerdeutschen Bischöfe und Äbte keine königliche Investitur empfangen sollen, deren Investitur schon immer — auf Grund einer der deutschen, oben S. 8 f. geschilderten parallelen Entwicklung — nicht dem Kaiser zugestanden hat. Diese stillschweigende Folgerung bringt sogar erst die wirkliche Parallele zu der Klausel qui ad regnum

¹⁾ Aber auch nur teilweise; vgl. darüber unten.

pertinent. Letztere umfaßt ja nicht nur solche Bistümer und Abteien, bei denen dem Papst, sondern auch solche, bei denen anderen Kirchenfürsten und auch weltlichen Großen die Investitur zusteht. Nicht überflüssig dagegen ist trotz einer solchen stillschweigenden Folgerung eine ausdrückliche Exemption des Patrimonium Petri. Ein Beispiel wird das klarlegen: Wie der Bischof von Gurk bezüglich der Investitur dem Erzbischof von Salzburg, so untersteht ein römischer Kardinalbischof oder der Bischof von Ferrara dem Papst. Der Erzbischof von Salzburg selbst aber wird mit den Regalien seines Bistums vom Kaiser investiert; daß bezüglich der weltlichen Besitzungen des römischen Bistums ¹⁾ dem Kaiser ein Investiturrecht gegenüber dem Papste nicht zusteht, bedurfte deshalb der ausdrücklichen Erwähnung.

¹⁾ Aufgezählt bei Willing S. 22.

Zweites Kapitel.

Die Frage der zeitlichen Begrenzung des Kalixtinischen Privilegs.

Während, wie aus dem Vorangegangenen ersichtlich, die einzelnen sachlichen Bestimmungen des Privilegium Calixti eine recht ausgiebige Erörterung gefunden haben, trifft ungefähr das Gegenteil für die gewissermaßen wichtigste Frage zu: Ist das Privileg wohlüberlegt nur für die Person Heinrichs V. ausgestellt oder — trotz seiner Form — als ein päpstlicher Erlaß zugunsten des Reichs und der Nachfolger des Kaisers gedacht worden?

Erst in jüngster Zeit hat Dietrich Schäfer in seiner schon genannten Monographie sich fast ausschließlich mit jener Frage beschäftigt. Auf Grund des Unterschiedes, der in der Art der Ausstellung des Privilegium Calixti einer-, des Praeceptum Heinrici andererseits liegt, kommt er zu folgendem Resultat: „Die kaiserliche Urkunde (ego Heinricus Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae) enthält ein Zugeständnis für alle Zeiten, modern ausgedrückt eine völkerrechtlich bindende dauernde Verpflichtung, deren Lösung ohne Rechts- und Vertragsbruch nur mit Einwilligung des Urkundenempfängers möglich ist. Der Inhalt der päpstlichen Urkunde (ego Calixtus . . . tibi Heinrico), der entscheidenden für die Rechte des Kaisertums, hatte der Fassung nach mit dem Tode eines der beiden Vertragsschließenden seine Bedeutung verloren Was Heinrich V. in der ihm übergebenen Urkunde um des Friedens willen nachgegeben wurde, war ein vorübergehendes, aus der Fülle päpstlicher Macht gewährtes Zugeständnis, das nach dem Ableben des Empfängers keinerlei Verbindlichkeit mehr in sich schloß. So war die Rechtslage, als dem

Reiche ein neuer König gewählt werden sollte. Keine Textinterpretation konnte aus diesem Wortlaute heraus den Beweis führen, daß dem neuen Kaiser überhaupt noch irgendwelche Investitur zustehet, daß er die Verfügung über die Regalien habe, demgemäß auch nicht, daß er das Nachsuchen des Gewählten um die Regalien vor der Weihe verlangen könne, keine, daß er noch irgendwelchen Einfluß auf die Wahlen selbst bezw. auf die Entscheidung in streitigen Fällen zu üben berechtigt sei. . . . Es wird sich herausstellen, daß von diesem Gesichtspunkte aus zahlreiche Schwierigkeiten verschwinden und Widersprüche sich lösen, die in der bisherigen vielseitigen Diskussion nicht ausgeglichen werden konnten“ (S. 3. 7. 5).

Neu an diesen Schäferschen Sätzen ist einmal, daß nicht nur der Tod Heinrichs V., sondern auch der Kalixts II. die Wirksamkeit der päpstlichen Urkunde vernichten sollte; soweit man in der bisherigen Literatur überhaupt an eine dem Privilegium Calixti innewohnende zeitliche Begrenzung gedacht hat, hat man nur den Tod des Kaisers als das Entscheidende betrachtet. Aber ohne weiteres ist zuzugeben, daß, wer nur aus dem Wortlaut des Privilegs Schlüsse ziehen will, der Schäferschen Anschauung beitreten muß.

Neu ferner ist — im Gegensatz zu der bisherigen Unklarheit, die Schäfer mit Recht verschiedentlich tadelt — die Konsequenz, mit der Schäfer seine Thesen durchführt und ihre Richtigkeit an den Ereignissen und Ansichten der Zeiten zu erweisen sucht, die dem Tode Kalixts II. (1124) und Heinrichs V. (1125) folgen. Weder unter Lothar von Sachsen noch unter Konrad III. werden hiernach bei den Bischofs- und Abtwahlen die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisers berücksichtigt; die Frage der Besetzung der Bistümer ist für beide Fürsten eben eine rein politische, der von beiden geübte geringe Einfluß ergibt sich aus der Natur der Verhältnisse, nicht aber aus der Bedeutung des Wormser Konkordats als Rechtsbasis (S. 60). Ein Gleiches gilt von Friedrich I., nur daß — entsprechend seiner Persönlichkeit — die kaiserliche Politik anders als die der Vorgänger aggressiven Charakter trägt und daher sogar über die Schranken hinausgeht, die das Wormser Konkordat dem Herrscher anweisen würde; auch hier also ist das Konkordat nicht Norm des kaiserlichen Handelns (S. 85). — So ist es denn, führt

Schäfer weiter aus, kein Wunder, daß bei einem so hervorragenden Schriftsteller wie Otto von Freising über das Konkordat sehr unklare Vorstellungen herrschen (S. 82. 83)¹⁾, daß die deutschen Kaiser so wenig wie die Kurie sich auf das Konkordat berufen (S. 84), und daß außer Otto von Freising nie und nirgends wieder ein mittelalterlicher Geschichtsschreiber auf das Wormser Konkordat verwiesen hat (S. 85).

Während Schäfer so in ausführlichster Weise die dem Wormser Konkordat folgende Kirchenpolitik heranzieht, hält er sich bei den Verhandlungen, die vor und bei Abschluß des Konkordats stattfanden, überhaupt nicht, bei den verwandten Vorgängen des Jahres 1111 nur in Kürze auf. Als Erklärung des Umstandes, daß Heinrich einen für die kaiserlichen Rechte so nachteiligen Vertrag abgeschlossen haben soll, führt Schäfer lediglich den Wunsch nach einem endlichen Reichsfrieden an; als allgemeine Erwägung fügt er noch hinzu, es sei ja überhaupt undenkbar, daß ein Papst Verträge abschließen könnte, die seine Nachfolger unter allen Umständen als bindend anzuerkennen hätten (S. 92—94).

Schäfer kommt so zu dem Resultate, daß das Wormser Konkordat keineswegs die formelle und materielle Quelle des im ganzen Mittelalter geübten Rechtes, in diesem Sinne also nicht deutsches Staatsgrundgesetz gewesen ist (S. 88), eine Anschauung, die der heutzutage allgemein verbreiteten in der Tat durchaus zuwiderläuft.

Es liegt uns im Augenblick fern, dieses von Schäfer behauptete Resultat etwa in seinem vollen Umfange angreifen zu wollen. Ja, wir wollen nicht einmal verhehlen, daß vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab das Konkordat als lebendige Rechtsquelle in der Tat nicht mehr empfunden worden sein mag. Wenn wir z. B. das — von Schäfer nicht berücksichtigte — Schreiben der deutschen Bischöfe vom Reichstag in Gelnhausen an Urban III. in der Fassung lesen, wie sie in dem Briefe des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg überliefert ist (MG. Const. I S. 445 vom Jahre 1186):

¹⁾ Vgl. aber Bernheims interessante Bemerkungen über das mittelalterliche kritische Bewußtsein im allgemeinen und über Otto von Freising sowie das Wormser Konkordat im besonderen (Lehrbuch der historischen Methode. 3./4. Aufl. Leipzig 1903. S. 477. 478).

... si secundum ordinationem vestram idem factum inconvulsum permanere deberet¹⁾, videretur imperium demembrationem et maximam sui iuris diminutionem incurrisse, praesertim cum nulli antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit. Quod quidem rationi non derogans in haec usque tempora usus approbatus celebri firmitate conservavit,

so taucht der Inhalt des Wormser Konkordats vor uns auf; aber nicht dieser Vertrag, sondern der usus approbatus ist die Rechtsquelle, obwohl für die Nennung des Vertrages Ursprung, Fassung und Zweck des Schreibens sicherlich alle Veranlassung geboten hätten.

Indessen, sei dem, wie ihm wolle: Das Schäfersche Resultat beruht auf einem unrichtigen Ausgangspunkt, der Anschauung nämlich von dem in sich zeitlich begrenzten Inhalt des Privilegium Calixti. Auch wer diese Anschauung nicht teilt, vermöchte Schäfers letzten Ergebnissen beizupflichten; schreitet doch die Geschichte über Verträge hinweg, die von den Paziszenten „für die Ewigkeit“ abgeschlossen wurden.

Unerheblich ist für unsere Untersuchung die Frage nach der Rechtsnatur der Konkordate überhaupt, die nach B. Hübler²⁾ nur historisch zu beantworten ist. Selbst wenn man annimmt, daß auf Grund der extremen Privilegientheorie³⁾ — auf sie deutet wohl Schäfers oben S. 41 angeführte allgemeine Bemerkung — die päpstlichen Zugeständnisse des Privilegium Calixti frei widerrufliche Gnaden gewesen wären, daß sie nur aliquam vim pacti, speciem contractus besaßen hätten, bleibt doch immer zu

¹⁾ Solmar war zum Erzbischof von Trier gewählt und gegen den Willen Friedrichs I. vom Papst alsbald konsekriert worden.

²⁾ Vgl. bes. bei: K. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. 1890. Bd. I S. 829, und F. f. KR. Bd. 4 S. 118 ff.

³⁾ Es sei aber doch daran erinnert, wie peinlich z. B. für die kirchliche Partei im Investiturstreit das — unechte — Privileg Hadrians I. war, dessen Unechtheit sie nicht zu beweisen vermochte (vgl. Bernheim, Wormser Konkordat S. 40).

prüfen, ob diese im Wege des Konkordats gewährten Indulte auch ohne ausdrücklichen Widerruf schon mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses, des Todes nämlich Kalixts II. oder Heinrichs V., erlöschen sollten oder nicht.

Es soll nicht geleugnet werden, daß bei dieser Prüfung der Wortlaut des Konkordats eine bedeutende Rolle spielen muß; für unbedingt ausschlaggebend aber darf man ihn nicht ansehen. Wer die einzelnen Bestimmungen eines Vertrages auszulegen hat, kann, wenn sich gegründete Zweifel über ihre Tragweite erheben, an ihrem Wortlaut nicht haften bleiben; er setzt sie zu anderen Bestimmungen des Vertrages in Beziehung, ja er ist genötigt Tatsachen heranzuziehen, von denen im Vertrage selbst kein Wort gesagt ist. So auch im vorliegenden Falle! Wer zwar es nicht verwunderlich findet, daß der Kaiser die kaiserlichen oder richtiger gesagt die Reichsrechte für ewige Zeiten preisgibt, um einen kurzfristigen Genuß beschränkter Berechtigungen dafür einzutauschen, wer außer acht läßt, daß man beiderseits mit der Absicht an die Verhandlungen herantrat, einen dauernden Frieden zu schaffen, wer schließlich nicht berücksichtigt, daß nicht nur auf kaiserlicher, sondern auch auf klerikaler Seite die prinzipielle Geltung des Privilegium Calixti auch für die Nachfolger Heinrichs V. angenommen worden ist, dem werden bei der auf Heinrich V. gestellten Fassung des Privilegium Calixti jene Zweifel freilich nicht auftauchen. Ob mit Recht, sei der Gegenstand unserer Untersuchung.

Waitz¹⁾ sagt einmal im Hinblick auf die inneren Kämpfe Deutschlands zu Beginn des 12. Jahrhunderts, es handle sich in ihnen nicht nur um das persönliche Interesse des Königs, sondern um „ein Allgemeineres und Dauerndes in der staatlichen Gemeinschaft und Ordnung“. Er verweist bei dieser Gelegenheit auf die Tatsache, daß in den letzten Phasen des Investiturstreits das Interesse des regnum als solchen erkennbar in den Vordergrund tritt. Nirgends kommt das deutlicher zum Ausdruck als in den verschiedenen Schriftstücken, die die unmittelbaren Vorläufer des Wormser Konkordats sind. Schon bei den schließlich erfolglosen Verhandlungen zwischen Heinrich V. und

¹⁾ DG. VI 2. Aufl. S. 466; vgl. auch die oben S. 2 angeführte Äußerung Giesebrechts.

Kalixt II. im Jahre 1119 klagt der Kaiser im Hinblick auf die verfänglichen von ihm akzeptierten Vorschläge des Papstes den Abgesandten desselben: ¹⁾

Quod absque diminutione regni exequi non valeret; jene erwidern u. a.:

Non dominus papa statum imperii aut coronam regni, sicut quidam seminatores discordiae obloquuntur, in quolibet imminuere adtemptat. Immo palam omnibus denunciatur, ut in . . . omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consueverant, modis omnibus deserviant. ²⁾

Neue Wege zur Versöhnung wurden im Jahre 1121 auf Grund des Abkommens in Würzburg (MG. Const. I nr. 106) eingeschlagen; dort hatten die deutschen Fürsten beschlossen:

De calumpnia quam adversus eum (sc. imperatorem) habet ecclesia, ex consilio et auxilio principum inter ipsum et dominum papam componatur, et sit firma et stabilis pax, ita quod dominus imperator, que sua et que regni sunt, habeat, ecclesie et unusquisque sua quiete . . . possideant. . . . Hoc etiam, quod ecclesia adversus imperatorem et regnum de investituris causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat.

Diese Fürstenbeschlüsse wurden Kalixt II. noch im Jahre 1121 übermittelt. Der Papst richtete hierauf an den Kaiser ein Schreiben ³⁾, in dem er u. a. ausführt:

Nihil, Henrice, de tuo iure vindicare sibi quaerit ecclesia . . . Nec regni nec imperii gloriam affectamus, sed soli Deo in ecclesiae suae iustitia deservire optamus . . . Dimitte, quod tuae ministrationis non est, ut digne valeas ministrare, quod tuum est. Obtineat ecclesia, quod Christi est, habeat imperator, quod suum est. Sit pars utraque contenta suo officio.

¹⁾ Es waren dies der Bischof von Chalons und der Abt von Cluny, die gekommen waren, um mit dem Kaiser „de pace et concordia inter regnum et sacerdotium“ (MG. lib. de lite III S. 22) zu verhandeln.

²⁾ MG. lib. de lite III S. 25 (Hessonis relatio).

³⁾ Watterich II S. 146: 1122 febr. 19.

Kaiser und Fürsten fertigten hierauf Gesandte zu weiteren Verhandlungen nach Rom ab; das Resultat war, daß der Papst drei Legaten nach Deutschland schickte, um an seiner Statt den Frieden zwischen regnum und sacerdotium herbeizuführen. Über jene Verhandlungen in Rom und über die Aufträge der drei Legaten geben zwei Schreiben des einen von ihnen, des Kardinalbischofs Lambert von Ostia, Aufschluß. Dem Kaiser teilt er mit: ¹⁾

Nuntii magnitudinis vestrae apostolicam sedem nuper adierunt, dicentes: pacis et concordiae inter regnum et sacerdotium iam tandem excellentiae vestrae consilium placuisse, si tamen salva maiestate imperii et absque diminutione regni fieri potuisset . . . Nostrae humilitati hanc iniunxit obedientiam (sc. d. papa): ut in has partes veniremus et pacis et concordiae inter vos et ipsum mediatores essemus. . . . Illud autem scitote: nichil ibi contra vos sed pro vobis omnia, salva tamen iusticia, nos agere velle; neque id intendere, ut honor imperii vestri aliquod detrimentum paciatur sed per omnia augetur;

die gallischen Geistlichen ferner läßt der Kardinal zum Konzil ein ²⁾,

quatinus ibi de pace et concordia inter regnum et sacerdotium et de statu ecclesiae, que Deo placita sunt, communi consilio tractare valeamus.

Jeder unbefangene Leser dieser Dokumente wird zugeben, daß die Gegensätze, deren Ausgleich angestrebt wird, auf beiden Seiten grundsätzlich als solche zwischen der Kirche einer-, Kaisertum und Reich andererseits aufgefaßt werden. Zur Wahrung der Rechte des Reiches werfen sich neben dem Kaiser die Fürsten auf, insbesondere die Laienfürsten, deren Interesse an einer festen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ja auch nicht gering war; denn der größere Teil der Reichslasten ruhte, wie erwähnt, auf dem Reichskirchengut. Es tut jener grundsätzlichen Auffassung keinen Eintrag, wenn unter Umständen die erhoffte Eintracht als eine solche zwischen dem Papste und dem Kaiser hingestellt wird: Beide erscheinen in diesem Falle

¹⁾ Jaffé, Mon. Bamb. S. 383.

²⁾ Jaffé, Mon. Bamb. S. 385.

doch nur als Repräsentanten der gegnerischen Institutionen. Handelt es sich also dergestalt um den Ausgleich der Interessen von Institutionen, so ist von vornherein unwahrscheinlich, daß die Wirksamkeit des ganzen Ausgleichs lediglich auf die Personen der zeitigen Repräsentanten werde gestellt werden; noch unwahrscheinlicher freilich ist ein Abschluß dahin, daß die Wirksamkeit der Zugeständnisse nur des einen Teiles in dieser Weise zu Ungunsten des andern begreift wird.

Jene grundsätzliche Auffassung nun ist auch bei den Verhandlungen, aus denen das Wormser Konkordat selbst unmittelbar hervorging, nicht verschleiert worden. Wir sehen davon ganz ab, daß selbst der dem Kaiser in dieser Periode ungünstig gesinnte¹⁾ Ekkehard in seiner Chronik schreibt (MG. SS. VI S. 259. 260):

tam ipse imperator quam sibi subiectus exercitus . . . , qualiter aecclesiasticas investituras caeteraque spiritualia negocia, quae tanto tempore reges Teutonici administraverant quaeque ipse, ne regni diminueretur honor, numquam. . . . dimissurum proposuerat, . . . abnegaverit . . . ac . . . domino nostro Jesu Christo suaeque in perpetuum ius ecclesiae dimiserit, rursusque qualia sibi ob honorem regni conservandum auctoritas apostolica concesserit, . . . melius edocebunt . . . annotata scripta.

Jedenfalls läßt Adalberts von Mainz oben wiedergegebener Brief keinen Zweifel darüber, wie energisch die universa laicorum multitudo, das imperium neben dem imperator in den Gang der Verhandlungen eingegriffen und betont hat, daß die Rechte des Reiches den imperii destructores zu Liebe nicht geopfert werden dürften; auch aus der Darstellung Gerhohs im opuse de edif. Dei cap. 8 (s. unten S. 52 f.) leuchtet noch die kräftige Beteiligung der principes hervor. Ausdrücklich auch kennzeichnet Adalbert die Wormser Friedensverhandlungen als auf die communis ecclesie et regni utilitas gerichtet.

Daß unter diesen Umständen sehenden Auges Heinrich V. und die Laienfürsten, die in dieser Frage geschlossen auf des Königs Seite standen, und über deren Köpfe hinweg Heinrich

¹⁾ Giesebrecht III S. 1015.

garnicht verfügen konnte¹⁾; die von ihnen so auffällig betonten Rechte des Reiches einem Vergleiche geopfert haben sollten, der der Kirche alles gab²⁾, dem Kaiser und dem Reich aber nur eine kurzbefristete beschränkte Berechtigung als Ersatz bot, erscheint doch sehr wunderbar. Hätte Adalbert namentlich in seinem Briefe diesen Punkt ganz mit Stillschweigen übergehen können? Es wäre ein solcher Vertrag als der größte Sieg des Papsttums erschienen und die Gewährung der königlichen praesentia bei der Wahl bezw. deren Rechtfertigung unter diesen Umständen überhaupt nicht der Erwähnung wert gewesen.

Indessen: Schäfer sagt ja ausdrücklich, Heinrich V. sei sich des Unterschiedes einer auf ihn persönlich und einer auch auf das Reich ausgestellten Urkunde voll bewußt gewesen; die Verhandlungen des Jahres 1111 zeigten das deutlich (S. 91 f.); aber die Rücksicht auf den Reichsfrieden hätte Heinrich im Jahre 1122 dazu bewogen, sich mit Geringem zufrieden zu geben. Was den letzteren Punkte anlangt, so scheint darin doch eine Verkennung der Ansicht zu liegen, die Heinrich V. in Worms selbst von seiner derzeitigen politischen Stellung besaß; wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere weiter oben (S. 6 ff., 46 f.) gegebenen Darlegungen. Hinsichtlich der Verhandlungen von 1111 ist dagegen freilich zunächst festzustellen, daß damals Paschalis II. in jenem ersten Privileg vom 12. Februar seine Versprechungen erteilte dilecto filio Heinrico eiusque successoribus in perpetuum; der päpstliche Verzicht insbesondere auch auf die Regalien erfolgt ebenda tibi, fili karissime rex Heinrice . . . , et regno; und in der promissio papae vom 4. Februar, die die Grundlage jenes Privilegs bildete, hatte der Papst in gleicher Weise seine Verzicht und Versprechungen „regi et regno“ geleistet. Indessen übersieht doch Schäfer bei seinem Vergleiche zwischen 1111 und 1122 mancherlei:

¹⁾ Sehr charakteristisch hierfür die Vorgänge des Jahres 1119: Der Kaiser, der selbst akzeptiert hat, verspricht den päpstlichen Gesandten: „vulle se cum principibus nocte illa de causa conferre et ad exequendum promissum, si posset, eorum corda inflectere“, und bittet am zweitfolgenden Tage um weiteren Aufschub, „donec generale colloquium cum principibus regni posset habere, sine quorum consilio investituras non audebat dimittere“ (MG. lib. de lite III S. 26). — Vgl. auch die Schlußworte des Praeceptum Heinrici selbst.

²⁾ S. Schäfers Äußerung oben S. 39 f.

Zunächst sind die *promissiones papae et regis* am 4. Februar 1111 in S. Maria in Turri ausschließlich durch Gesandte beider Teile festgestellt worden; daß des *regnum* ausdrücklich in den fraglichen Urkunden gedacht wurde, kann also auf die Sorgfalt eines objektiven königlichen Bevollmächtigten zurückzuführen sein. Dafür spricht ein fernerer gewichtiger Umstand mit, auf den Willing S. 10 aufmerksam gemacht, den Schäfer aber nicht erwogen hat.

Das zweite Privileg vom 12. April 1111 (MG. Const. I Nr. 96), das Heinrich V. dem gefangenen Papst abzwang, ist ausgestellt lediglich *karissimo in Christo filio Heinrico glorioso Teutonicorum regi et . . . imperatori*. Mit Recht fragt Willing, ob man dieser Form entscheidende Bedeutung beilegen wolle, da doch diese Urkunde im Vergleich zu der vom 12. Februar 1111 unter den für den Kaiser denkbar günstigsten Umständen aufgesetzt worden sei. Es fällt dabei noch ins Gewicht, daß in diesem zweiten Privileg als Motiv der päpstlichen Konzessionen zum Überfluß angegeben wird, die Kaiser hätten den Kirchen soviel Regalien geschenkt, *ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri*. Für das Zustandekommen nun dieses zweiten Privilegs wie auch der ihm vorangehenden *promissiones*¹⁾ halten wir es für charakteristisch, daß die Abfassung unter stetem Drängen Heinrichs selbst, in seiner eigenen Gegenwart also, erfolgte (Giesebrecht III S. 793 ff.). Liegt es da nicht nahe zu folgern, daß in Worms aus ähnlichen Gründen die ausdrückliche Erwähnung des Reiches und der kaiserlichen Nachfolger unterblieb? Denn auch in Worms hat Heinrich V. selbst die Verhandlungen geführt, und die persönliche Anwesenheit und Einwirkung dieser Hauptperson, die naturgemäß sehr in den Vordergrund trat, mag, wie einst im April 1111, bei der schriftlichen

¹⁾ In den *promissiones* von Ponte Mammolo (MG. Const. I S. 142) heißt es zwar: „concedet domno regi Heinrico et regno eius“ bezw. „non inquietabit regem Heinricum nec eius regnum et imperium“; aber der Zusatz „eius“, welcher im „privilegium“ mit den Worten „regni tui episcopis vel abbatibus investituram virgae et anuli conferas“ wiederkehrt, gibt formell dem „regnum“ eine persönliche Richtung auf den König, die den Urkunden aus dem Februar desselben Jahres fremd ist. Ähnlich Schäfer S. 92.

Figurierung der Bedingungen jene rein persönliche Fassung unwillkürlich verursacht haben; eine Fassung, die noch verständlicher wird, wenn unsere oben S. 7 ausgesprochene Vermutung zutrifft, d. h. wenn die königliche Partei eben das päpstliche Privileg vom 12. April 1111 zum Ausgangspunkt ihrer Forderungen und Verhandlungen in Worms gewählt hat.

Auch die Vorgänge auf dem großen Laterankonzil scheinen unsere Auffassung zu bestätigen. Kalixt II. sah, wie Giesebrecht (Band III S. 880 ff. 908 ff.) unseres Erachtens zutreffend ausführt, und wie durch den oben wiedergegebenen Anfang des Adalbertschen Briefes bestätigt wird, in der Beilegung des Investiturstreits, in der Herstellung eines dauerhaften Friedens auf Erden, seine Lebensaufgabe. Er war zur Zeit des Konkordatsabschlusses schon ein bejahrter Mann. Wenig wahrscheinlich ist es schon aus diesem Grunde, daß er jenem ersehnten Frieden ein nahes und gewisses Ziel setzen wollte dadurch, daß er seine eigenen Zugeständnisse nur für eine kurze Spanne Zeit gelten ließ. Auf das Jahr 1123 berief er das erwähnte Konzil nach Rom, zum Teil, damit er *sancta synodali confabulatione firmata pactum cum imperatore Henrico positum perpetuo confirmaret* (Watterich II S. 151). Es ist nun zwar Schäfer (S. 31 f.) zuzugeben, daß in dem bei Watterich folgenden nur von der Verlesung und Bestätigung des *Praeceptum Heinrici* die Rede ist, Willings auf diesen Bericht gestützte Ansicht, auch das *Privilegium Calixti* sei 1123 Gesetz der Kirche geworden (S. 30), habe demnach durch das *Pactum Lotharii* 1125 nicht aufgehoben werden können, also irrig ist. Schäfer übersieht indessen einen andern sehr lehrreichen Bericht¹⁾ über jenes Konzil, den Gerhoh von Reichersberg 1143 oder 1142 niedergeschrieben hat (MG. lib. de lite III S. 279 f.) und der um so wertvoller ist, als der Verfasser als Begleiter des Bischofs von Augsburg persönlich am Konzil teilgenommen hat, also als Augenzeuge schildert. Es heißt da:

¹⁾ Neuerdings hat Schäfer diesen Bericht im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1906 Band 32 S. 482 ebenfalls mitgeteilt; wenn er meint, dieser Bericht bestätige seine Auffassung des Wormser Konkordats, so ist dem aus den im Text erörterten Gründen nicht beizutreten.

Qui (sc. papa Calixtus) cum eidem regi (sc. Heinrico) pro facienda pace per suos legatos . . dedisset quoddam scriptum de pontificum electione in presentia ipsius facienda et de regalium concessione ab ipso requirenda, multa comparuerunt capita ydrae pridem iugulatae, quasi revixisset ex apostolicae sedis auctoritate. Verumtamen in concilio Lateranensi, cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum, et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: „Non placet, non placet“, quae vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda.

Das Praeceptum Heinrici ist nach dieser Darstellung mit großem Beifall angenommen worden. Das Konzil war indessen berufen, um das „pactum“ zu bestätigen. Ein integrierender Bestandteil desselben war aber das Privilegium Calixti. Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die gesamten Teilnehmer des Konzils auch tatsächlich der Ansicht gewesen sind, man verlange von ihnen die Bestätigung des Privilegium Calixti; daher die Rufe: non placet, non placet, daher die große allgemeine Aufregung, die sinnlos gewesen wäre, hätte der vereinigte Klerus von vornherein die Vorstellung besessen, man verlange von ihm nur ein tolerare, das er dann ja auch tatsächlich bewilligt hat. Die Frage ist: Lag hier ein offenes Mißverständnis vor, oder hat Kalixt tatsächlich die Approbation auch seines Privilegium erwirken wollen, diesen Plan aber aufgegeben, als er auf hartnäckigsten Widerstand traf. Wir möchten uns für das zweite entscheiden. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß aus Gerhohs Worten eine offenbare Animosität gegen das Privilegium Kalixts spricht, das er geringschätzig quoddam scriptum nennt, und daß ferner nach Gerhohs Darstellung erst die entschiedene Haltung des Konzils das Äußerste, ein völliges Wiederaufleben der Hydra, verhindert hat. Daß Kalixt selbst eine Sanction durch das Konzil in Form der

Approbation gewünscht hat, wird hiernach sehr wahrscheinlich; dieser Umstand aber zeigt, wie festes und Dauerndes er beabsichtigte.

Wenn die Sanction des Konzils nicht in Gestalt einer Approbation des Vertrages erteilt wurde, dessen rechtsgültiger Abschluß durch den Papst nun einmal nicht aus der Welt zu schaffen war, wenn vielmehr der Toleranzbeschluß identisch war mit einer Billigung unter der clausula rebus sic stantibus, so war das zwar eine Niederlage des Papstes. Es hinderte das aber nicht, daß er sowohl wie der gesamte Klerus sich trotzdem zunächst für gebunden erachten mußte, und zwar auch gegenüber den Nachfolgern Heinrichs V. Hat doch Gerhoh selbst diesen Standpunkt eingenommen, obwohl er schon auf dem Konzil oder doch später in der Kirchenprovinz Salzburg am ehesten vom Gegenteil hätte überzeugt werden können. In dieser Provinz — in der Gerhoh (seit 1126) zu Regensburg und (seit 1132) zu Reichersberg lebte — herrschte jener bekannte Erzbischof Konrad, ein Führer der klerikalen Partei unter Heinrich V. sowohl wie unter Lothar von Sachsen und Konrad III.; bei jeder möglichen Gelegenheit verfuhr dieser Kirchenfürst derart widersprechend dem Privilegium Calixti, daß man dessen Nichtigkeit gerade durch diese Verstöße hat beweisen wollen. Dem Suffraganen Konrads, Bischof Kuno I. von Regensburg, einem streng kirchlich gesinnten Manne (Hauck IV S. 126), widmete Gerhoh seine für die Beurteilung des Konkordats wichtige Erstlingschrift de edificio Dei. Daß Gerhoh die gegen das Königtum gerichtete Politik Konrads kannte und namentlich billigte, kann keinem Zweifel unterliegen; prägt doch Gerhoh in dem genannten Werke cap. 15 (MG. lib. de lite III S. 146) selbst den Satz: nulla quantumeunque vetus consuetudo, quantumeunque a regibus firmata constitutio possit vel debeat stare, si propheticis, euangelicis atque apostolicis institutis invenitur repugnare. Wenn irgendwo, so mußte man hier, mußten namentlich Konrad und Gerhoh selbst von einer Auffassung wissen, derzufolge die konkordatmäßigen Befugnisse des Königs mit dem Tode Kalixts und Heinrichs ipso iure erloschen waren. Diese Tatsachen hätten sie in erster Linie zur Rechtfertigung ihres eigenen Handelns vorschützen müssen; sie hätten in zweiter Linie nicht einer prinzipiellen Fortdauer des

Privilegium Calixti das Wort reden dürfen. Keines von beiden ist geschehen; hören wir Gerhoh selbst:

In cap. 8 des Opuseulum de edificio dei (MG. lib. de lite III S. 140 bezw. 141 f.) beklagt Gerhoh, daß die Kirche bezüglich ihrer spiritualia thesauri noch immer nicht frei sei vom Einfluß der Könige und ihrer Krieger. Aber man solle die Hoffnung auf einen erfreulicheren Zustand nicht aufgeben. Er fährt dann fort (S. 141 f.):

Nonne imperator H. (d. h. Heinrich V.) tamdiu in posterioribus, hoc est in bonis temporalibus, est percussus, tandiu a muribus, videlicet parvae quantitatis et nullius pene dignitatis hominibus, vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret, quo modo aecclesiam, veram sanctificationis arcam, de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consuluerunt enim, ut anos aureos cum arca remitteret, hoc est annulos aureos, quibus episcopos et abbates investire solebat, omnino dimitteret. Sed hoc in consilio non addiderunt, ut omnino de suis finibus vaccis trahentibus hec arca exiret, et solis sacerdotibus ac levitis commissa animales et carneos mures apud Philisteos relinqueret; aureos autem secum ipsa retinens sua egressione pacem faceret, dum plaga, quae regnis ac regibus propter ipsam arcam fuit inmissa, mitigaretur, eadem ad suos remissa. Hoc esset perfectum consilium, sine dubio ad plagam discordiae mitigandam satis idoneum. Sed adhuc arca inter fines ac terminos Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant; de quibus regi vel hominum vel fidelitatis sacramentum faciant. Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant.

Gerhohs Opuseulum de edificio Dei ist, wie schon erwähnt, zwischen 1126 und 1132 geschrieben, also nach dem Regierungsantritt Lothars und vor dem bekannten Breve, in dem Inno-

enz II. im Juni 1133 die Rechte des Wormser Konkordats bestätigt. Letzteres hat, so klagt Gerhoh, der Kirche nicht die völlige Freiheit gebracht; zwar die Investitur mit Ring und — so ergänzen wir unbedenklich — Stab hat der Kaiser auf Rat der Fürsten der Kirche überlassen. Aber der durch das Konkordat bewirkte Zwang für Bischöfe, Äbte usw., nach geschehener Wahl die Investitur mit den Regalien vom König zu empfangen, sowie Mannschaft und Treueid zu leisten, hält zur Zeit noch die Kirche in Fesseln. Der Rat der Fürsten also war ein unvollständiger.

Gerhoh zieht aus diesen Darlegungen, die den herrschenden Zustand als Rechtsfolge des Wormser Konkordats, genauer: des Privilegium Calixti auffassen, den entsprechenden Schluß: Möchte ein neues Konkordat zustande kommen, d. h. möchte ein erneuter Rat der Fürsten den Kaiser dazu bewegen, für sich und das Reich auf die konkordatsmäßigen Befugnisse zu verzichten und der Kirche volle Freiheit zu lassen.

Diese Schlußfolgerung Gerhohs beweist zunächst, daß von einem rechtsgültigen pactum, welches 1125 unter hervorragender Teilnahme des Salzburger Erzbischofs zwischen Lothar und sämtlichen Reichsfürsten zustande gekommen sein soll, nicht die Rede sein kann. Die Existenz dieses pactum, von der, wenn irgendeiner, dann Gerhoh hätte wissen müssen, würde mit der Darstellung des Opuse. de edific. Dei unvereinbar sein. — Sie beweist aber ferner, daß Gerhoh nicht der Ansicht war, das Privilegium Calixti sei 1124 oder 1125 bereits erloschen gewesen. Er appelliert vielmehr zu seiner Beseitigung an den guten Willen des Reiches, der principes, mit deren Rat und Hilfe es seinerzeit geschaffen worden war.

Ein Bedenken indessen bleibt hier zu erwähnen: Gerhoh hat sein Werk zwischen 1132 und 1138 mit neuen Zusätzen versehen.¹⁾ Könnte der oben S. 52 wiedergegebene, in sich einheitliche Abschnitt nach dem Juni 1133 eingefügt sein, also bewußtmaßen auf einen Zustand zielen, der durch das schon genannte Breve des Papstes Innocenz herbeigeführt worden war? Hierauf wäre zu erwidern: Entweder ist Gerhoh der Ansicht, daß von Anfang an fortdauernde Rechtsgrundlage des

¹⁾ S. E. Sadur in MG. lib. de lite III S. 156.

kirchlichen Zustandes in Deutschland das Wormser Konkordat, insbesondere das Privilegium Calixti gebildet, und jenes Breve außer einer rein formellen Bestätigung lediglich in einem Punkt eine authentische Interpretation des Konkordats gebracht hat¹⁾; dann wäre es zwar denkbar, daß Gerhoh den fraglichen Absatz nach dem Juni 1133 geschrieben hat, ohne das Breve zu erwähnen, doch würde dies für unsere Auffassung des Privilegium Calixti nichts verschlagen. Oder aber Gerhoh vertritt die Meinung, daß das Privilegium Calixti schon ¹¹²⁴/₁₁₂₅ erloschen

war, und erst das Breve von 1133 den Rechtszustand, den einst das Privilegium Calixti begründete, wieder heraufgeführt hat; in diesem Falle hätte Gerhoh nach dem Juni 1133 und im Hinblick auf das Breve den Absatz so, wie er vorliegt, nicht schreiben können. Dann hätte mindestens jenes Breve den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bilden müssen, dann wäre es undenkbar gewesen, daß er den herrschenden Rechtszustand ohne weiteres auf den 1122 gegebenen Rat der Fürsten zurückführt und sie bittet, an die Stelle ihres damaligen Rates jetzt einen bessern zu setzen. Zum Überfluß aber sei darauf hingewiesen, daß Gerhoh in seinem andern Werke *de ordine don. S. Spiritus*, das er nachweislich nach 1133, nämlich in den Jahren 1143 oder 1142 verfaßt hat, auf das Wormser Konkordat und auf das Breve verweist; beide werden hier als Rechtsgrundlage des 1143 bestehenden Zustandes angezogen, obwohl auch das Breve

¹⁾ In dieser Beurteilung des Breve schließen wir uns gegen Schäfer (S. 35 ff.) den Darlegungen von K. Hampe: *Kritische Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit* in: *Hist. Zeitschr.* Bd. 93 S. 406 an, namentlich auch darin, daß die nicht glückliche Fassung für die rechtliche Beurteilung nichts verschlägt. Da seit 1122 am Orte der Sedisvakanz, also in der Regel ohne persönliche Anwesenheit des Königs gewählt wurde, die Praxis aber die überragende Wichtigkeit einer Szepterinvestitur vor der Weihe für das Königtum klarstellte, so mußte der für den electus bestehenden Möglichkeiten, sich in den Besitz der Regalien zu setzen, vorgebeugt werden. Nichts konnte die Rechte des Königs empfindlicher treffen als das Einreißen solches durch die neuen Verhältnisse begünstigten und auch geübten Mißbrauches. Davon, daß die Szepterinvestitur in Deutschland der Konsekration vorgehen müsse, spricht das Breve freilich nicht ausdrücklich; das ist Schäfer S. 36 zuzugeben. Aber das Wormser Konkordat war eben die selbstverständliche Rechtsgrundlage auch für das Breve. — Letzteres wird unten als Anlage II abgedruckt.

von 1133 der Form nach nur auf Lothar persönlich ausgestellt, demnach gemäß Schäfers Ansicht spätestens mit dem Tode Lothars (1137) gleich dem Wormser Konkordat erloschen war.

Nach dem Gesagten bleibt das Wahrscheinliche und Natürliche, daß der fragliche Absatz einen ursprünglichen Bestandteil des *Opusc. de edif. Dei* bildet, also vor 1132 entstanden ist.

Sehr charakteristisch ist eine Wendung, die sich in Gerhohs *Libellus de ordine donorum Sancti Spiritus* offenbart; er sandte dies, 1143 oder 1142 verfaßte Werk im Jahre 1143 an einige Kardinäle nach Rom. Im unmittelbaren Anschluß an die oben wiedergegebene Darstellung der Aufnahme des Privilegium Calixti auf dem Laterankonzil fährt Gerhoh fort:

Sicut autem ecclesia in sui primordio crecebat et confortabatur ambulans in timorem Dei, sic et nunc per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinenda extorta concessio partim est annihilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum. In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo iam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominum fiat vel sacramentum (MG. lib. de lite III S. 280).

Konrad III. regierte zur Zeit der Niederschrift dieser Worte etwa fünf Jahre. Man hat es seiner Schwachheit bisher stets Schuld gegeben, daß die konkordatsmäßigen Rechte des Kaisertums nicht geübt, vielmehr preisgegeben wurden. In der That: Man sieht den Gegensatz gegen die Zeit Lothars von Sachsen deutlich aus den Zeilen Gerhohs hervorleuchten. Nicht mehr von einem neuen Konkordat, nicht mehr von einem Eingreifen des deutschen Fürstenstandes erhofft Gerhoh die Befreiung der Kirche. Nein! Aus eigener wachsender Kraft ist es ihr gelungen, das Privilegium Calixti, jenes quoddam scriptum, teilweise zu annullieren¹⁾; es steht zu hoffen, daß ihr weitere Kraft zufließen wird, um jenes Übel gänzlich zu zerstören. Auch hier also die Vorstellung, daß ein rechtliches, teilweise allerdings schon zerstörtes Hindernis besteht, das ganz beseitigt

¹⁾ Darüber, daß unter Konrad III. in der That die Wahlen regelmäßig ohne praesentia des Königs vollzogen wurden, s. Witte S. 22 ff. 88.

werden muß. Welcher Rest dieses Hindernisses besteht noch? Gerhoh schreibt (ebenda: MG. lib. de lite III S. 283):

fex . . . adhuc non est exinanita bibuntque illam fecem peccatores terrae quasi licenter ac libere, quia libenter et ultro faciunt hominum et iuramentum regibus episcopi quidam non habendo pre manibus ullam sedis apostolicae sententiam specialem tale hominum taleque sacramentum prohibentem. Immo habent quedam scripta, quibus, ut aiunt, precipitur a sede apostolica, ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur, ut episcopi regibus per hominum et iuramentum subdantur.

Es tritt hier zunächst zutage, daß man sich — auf königlicher Seite — zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens auf das Wormser Konkordat und das Breve des Papstes Innocenz zu einer Zeit berufen hat, da Heinrich V. sowohl wie Lothar III. nicht mehr am Leben waren. Denn jene beiden Urkunden nur können mit dem Ausdruck *quedam scripta* gemeint sein, der die Parallele ist zu der Bezeichnung *quoddam scriptum*, die Gerhoh kurz zuvor für das Privilegium Calixti gebraucht hat. Die sachliche Vorschrift des letzteren: *quae ex his* (sc. *regalibus*) *iure tibi debet, faciat*, bezw. die des Breve: *quod ex his, quae iure debet tibi, tue magnificentie faciat*, wird von Gerhoh verkürzt, aber deutlich wiedergegeben. Trotz des hämischen Zusatzes *ut aiunt* wagt Gerhoh nicht, die prinzipielle Rechtsgültigkeit jener *scripta* zu bestreiten, offenbar das nächstliegende Angriffsmittel, wenn die beiden Urkunden nach klerikaler oder gar allgemeiner Anschauung mit dem Tode ihrer Aussteller bezw. Empfänger unwirksam geworden wären. Charakteristischer Weise bekämpft vielmehr Gerhoh die auf Grund jener *scripta* vorgenommenen Handlungen der Mannschaft und des Eides als Folgen einer falschen Interpretation der bezüglichen Stellen der *scripta*; falsch, *quod omnino tale est, acsi velis altum solem sublunarem circulum terrae vicinum inclinare lunamque illi superponere*, und wie die rechtlich bedeutungslosen Redensarten sonst noch lauten. — Auch hier ist der Unterschied gegen die Auffassung im *Opusculum de edif. Dei* unverkennbar. In letzterem wird die Leistung von *hominum* und *fidelitas* auf Grund des Wormser Konkordats zwar als

eine Last, immerhin aber als eine Pflicht geschildert, die nur auf Grund eines Verzichts des Vertragsgegners zu beseitigen ist. 1143 ist man durch die schon erzielten Erfolge ermutigt und behauptet, *hominum* und *fidelitas* seien nicht zu leisten, weil sie auf einer falschen Interpretation des Privilegium Calixti bezw. des päpstlichen Breve von 1153 beruhten.

Es ist das offenbar der Weg, der die Klerikalen schließlich auf den Standpunkt brachte, den Otto von Freising im Chronikon (VII, 16: MG. SS. XX S. 256) mit den bekannten Worten kennzeichnet: *Hoc* (sc. das Priv. Cal.) *pro bono pacis sibi soli* (sc. Heinrich V.) *et non successoribus datum dicunt Romani*. Im Gegensatz zu Schäfer S. 10 halten wir demnach dafür, daß Friedbergs Auffassung (Forsch. z. Deutsch. Gesch. VIII S. 77), erst die klerikalen Heißsporne späterer Zeit hätten aus dem Wortlaute der päpstlichen Urkunde die rein persönliche Beziehung auf Heinrich V. gefolgert, die richtige ist: Gerhoh von Reichersberg stellt ein typisches Beispiel dieser Entwicklung dar.

Diese letzten Worte nehmen schon das Endergebnis unserer Untersuchungen vorweg. Wir meinen, daß der Zweifel zu viele sind, als daß man lediglich aus der Form des Privilegium Calixti so weitgehende Schlüsse ziehen dürfte, wie Schäfer das getan hat. Es sollen dabei nicht einmal zu unsern Gunsten jene Erwägungen Breslaus (Sichel-Breslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordats in den: Mittel. des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 6, Innsbruck 1886, bes. S. 107. 117. 118. 121) ins Feld geführt werden, die vom rein formellen Standpunkt aus es als zweifelhaft hinstellen, ob dem tibi des Privilegs überhaupt eine persönliche Beziehung auf Heinrich V. zuzuschreiben, und ob der Eingang des Praeceptum nicht lediglich kuriale Fassung des damaligen kaiserlichen Schreibers Bruno sei. Was wir von der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Konkordats, namentlich aber, was wir von der Beurteilung wissen, die es bei den Zeitgenossen gefunden hat, spricht entschieden dafür, daß bei Bewilligung des Privilegium Calixti beiden Parteien eine lediglich persönliche Beziehung auf Heinrich V. (und Kalixt II.) fern gelegen hat. Eine solche Beziehung ist deshalb auch nach dem Tode dieser beiden Personen, insbesondere in der Regierungszeit Lothars von Sachsen, nicht in Frage gekommen. Schäfer hat

zwar die Richtigkeit seiner Theorie eben dadurch stützen wollen, daß er in der Kirchenpolitik sowohl Lothars wie seiner nächsten Nachfolger zahlreiche Verstöße gegen solche Bestimmungen des Konkordats nachzuweisen versucht hat, die zugunsten des Kaisers getroffen waren. Es hat, das sei sogleich bemerkt, mit dieser Art von Nachweis indessen eine eigene Bewandnis. Ganz abgesehen von der sehr dürftigen Überlieferung: will man vielleicht daraus, daß Heinrich V. selbst in offenbarem Verstoß gegen das Konkordat Bischöfe ernannt hat¹⁾, folgern, das Konkordat sei überhaupt nicht zustande gekommen? Will man aber einen solchen Nachweis überhaupt zulassen, so ist zu verlangen, daß er gerade für die Regierungszeit Lothars strift und in jeder Beziehung überzeugend geführt werde; denn eben nach dem Tode Kalixts und Heinrichs muß — die Richtigkeit der Schäferschen Theorie vorausgesetzt — der Wechsel der Praxis besonders deutlich hervortreten. Erinnern wir uns, daß bei der Wahl Lothars Legaten jenes Papstes Honorius zugegen waren, der seinerzeit als Kardinalbischof von Ostia das Wormser Konkordat selbst abgeschlossen hatte; erinnern wir uns ferner, daß gleich bei der Wahl Lothars im sog. Pactum Lotharii, einem klerikalen Programm²⁾, Forderungen der kirchlichen Partei ausgesprochen wurden, die die Rechte des Königs auf das äußerste Mindestmaß beschränkten; erinnern wir uns schließlich, daß Lothar selbst nicht nur eine dem Klerus genehme Persönlichkeit, sondern auch vor allem seinerseits der Kirche zugetan war.³⁾ Dies alles in Rücksicht gezogen, müssen wir im Gegensatz zu Schäfer feststellen, daß die von Lothar tatsächlich geübte Kirchenpolitik unter solchen Umständen unmöglich gewesen wäre, wenn man nicht allseits die Normen des Privilegium Calixti als für die Kirchen- und Reichspolitik maßgebend betrachtet hätte.

¹⁾ Hinschius II S. 561 n. 2; von der St. Gallener Abtwahl, die jedenfalls vor dem Wormser Konkordat lag, wird natürlich abgesehen.

²⁾ So faßt das Pactum nach dem richtigen Vorgange von G. Waitz in Forsch. 3. Deutsch. Gesch. VIII S. 89 ff. 3. B. auch Schäfer bes. S. 18 auf; daß keine bindende Wahlkapitulation vorliegen kann, wurde von uns oben S. 53 aus andern Gründen schon hervorgehoben.

³⁾ Schäfer S. 17; Hauck IV S. 114 sagt geradezu: „Somit war einer der Führer der kirchlich-fürstlichen Partei König.“

Wir werden an diesem Orte die von Schäfer an der Lotharschen Politik geübte Kritik nicht in allen Einzelheiten widerlegen, verweisen vielmehr in dieser Beziehung auf die einschlägigen Forschungen von Bernheim (Lothar und Wormser Konkordat) und Volkmar, denen wir im Wesentlichen beitreten.

Wenn man von der Reihenfolge von Investitur und Weihe unter Lothar zunächst absieht, tritt vor allem zutage und ist hier festzulegen¹⁾, daß Schäfers Kritik an zahlreichen Punkten in falscher Richtung dadurch beeinflusst wird, daß er das vom Konkordat gewährte königliche Präsenzrecht einmal zu hoch anschlägt, zweitens aber überall da für verletzt hält, wo des Königs persönliche Gegenwart nicht nachweisbar ist; daß er ferner in dem von dem Papst oder dessen Legaten geübten Wahleinfluß eine Art von Umgehung des Wormser Konkordats sieht; daß er schließlich das königliche Entscheidungsrecht bei streitiger Wahl überschätzt.

Wenn 3. B. Schäfer (S. 25) schreibt: „Wir wissen von nicht weniger als zehn Wahlen sicher, daß der König in den Städten, wo sie abgehalten wurden, nicht zugegen war: Magdeburg erste Wahl, Merseburg, beide Wahlen in Lüttich, erste Wahlen zu Verdun und Halberstadt, die zu Trier, Regensburg, Prag, und zweite Wahl zu Kamerik“, so beweist das von unserem Standpunkt (oben S. 17—19) aus zunächst garnichts für eine Verletzung der königlichen Rechte. Wir hören aber im Gegenteil, daß 3. B. in den Verhandlungen vor der ersten Magdeburger Wahl Lothar die Wähler dahin verständigt hat, er wünsche die Wahl seines Verwandten Konrad v. Querfurt, und daß dieser Kandidat dann auch mit Majorität gewählt worden ist.²⁾ Wir erfahren ferner aus dem um 1136 (Giesebrecht Band III S. 1025) abgefaßten Chron. episcoporum Mers., daß zwar Meinots Wahl zum Bischof von Merseburg am zweiten Tage nach dem Begräbnis seines Vorgängers, jedenfalls also ohne vorherige Äußerung des Königs, einstimmig vollzogen wurde; aber die Chronik weist durch die Schilderung:

electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilominus electus regi et a meliori-

¹⁾ Auf Grund unserer Darstellung im ersten Kapitel.

²⁾ Hauck IV S. 118; vgl. auch Volkmar S. 466 ff.

bus regni ob personale acceptationem commendatur. Ergo regis dono laudabiliter sublimatur (MG. SS. X S. 188) unverkennbar darauf hin, daß dies Verfahren nicht korrekt war, und der König nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kandidaten und die Verwendung der Fürsten die geschehene Unregelmäßigkeit verzieh (vgl. Volkmar S. 469). Es ist anzunehmen, daß die eilige Wahl in Merseburg gleich der zweiten Wahl in Cambrai mit Rücksicht auf die mangelnde Willensbindung des Königs vollzogen worden ist

ea conditione si imperatori placeret facta electio¹⁾; in Cambrai aber trat, anders als in Merseburg, die Bedingung nicht ein, die Wahl mußte demnach kassiert werden (vgl. Volkmar S. 491).

Bei der Wahl für Trier hatte der abwesende König jedenfalls (Volkmar S. 478 f.), bei der Wahl für Prag wahrscheinlich (ebenda S. 489) die Wähler von seinen Wünschen verständig; auch für die erste Halberstädter Wahl (Volkmar S. 475) kann die Möglichkeit einer solchen Kundgebung nicht bestritten werden. — Von den beiden Wahlen in Lüttich, der ersten Wahl in Verdun und der Wahl in Regensburg (Volkmar S. 472. 490. 475. 482) steht lediglich fest, daß der König nicht persönlich zugegen gewesen ist.

Nur von sechs Wahlen, äußert Schäfer (S. 23) weiter, ist sicher bekannt, daß sie in Gegenwart des Königs stattfanden, nämlich „von den zweiten Wahlen zu Verdun, Magdeburg und Halberstadt, der ersten und dritten zu Kamerik, und der zu Köln; für Basel kann man es als wahrscheinlich bezeichnen“. Indessen findet Schäfer (S. 24), daß mindestens bei den Wahlen für Verdun, für Halberstadt und für Köln die Bedeutung der Gegenwart des Königs aufgewogen werde durch die Anwesenheit des Papstes bzw. seiner Legaten und des Metropolitens. Unsere eigenen Ausführungen (besonders S. 10 bis 14) lassen in dieser Anwesenheit keinen Gegensatz zum Wormser Konkordat erblicken; im Gegenteil!

Letzteres gilt auch von der Behandlung der streitigen Wahlen in Magdeburg (1126) und Halberstadt (1131 bzw. 1135/1136). In allen drei Fällen hat eine Verständigung des

¹⁾ Gesta episcoporum Camerac., MG. SS. VII S. 507.

Königs mit dem Papst oder mit dessen Legaten stattgefunden; hierzu lag insbesondere in Magdeburg umsomehr Veranlassung vor, als der dort zunächst gewählte Konrad von Querfurt ernste kanonische Mängel besaß.¹⁾ Wenn Schäfer (S. 24 ff.) von diesen Wahlen sagt, die Entscheidung liege in allen Fällen offenbar beim Papst (der freilich auf Wünsche des Kaisers Rücksicht nimmt), so ist das nicht unrichtig. Aber: hatte das Wormser Konkordat etwas anderes bestimmt? Und entsprach es diesem Konkordat nicht auch, wenn der König sich wegen der von ihm gewünschten Kandidaten, z. B. im Falle von Cambrai (s. Schäfer S. 28. 29), von vornherein mit dem Papste oder dessen Legaten ins Vernehmen setzte?²⁾

Was die Reihenfolge von Investitur und Weihe anlangt, so gibt auch Schäfer (S. 21) zu, daß neun oder zehn Bischofsitze existieren, bei denen nachweislich unter Lothar die Belehnung vor der Weihe eingeholt worden ist. Ihnen stehen nur zwei gegenüber, von denen bestimmt das Gegenteil überliefert wird: Regensburg (1152) und Trier (1131). Regensburg gehört zu Salzburg, der Kirchenprovinz des hochklerikalen Konrad und der Heimat von Gedanken und Wünschen, wie sie uns im Pactum Lotharii³⁾ und in den Werken Gerhohs von Reichersberg entgegengetreten. Aber der eine in Regensburg begangene Verstoß gegen Bestimmungen des Wormser Konkordats kann umso weniger beweisen, als von Trier zweifelsfrei überliefert ist, hier habe sich der König zunächst geweigert, dem vom Papst bereits geweihten Albero die Investitur zu erteilen: Und in der Tat, das Privilegium Calixti verpflichtete den König in Deutschland nur zur Investitur des electus, nicht auch des consecratus. Die Fürsten legen sich nunmehr ins Mittel, Albero schwört auf ihren Rat, er habe nicht gehandelt ad diminutionem regii honoris, sondern vom Papst gezwungen (coactus). Der Chronist berichtet, jetzt habe der König widerwillig investiert, und zwar deshalb, weil er Albero als einen Mann gekannt, qui facile totum orbem sui imperii contra ipsum commoveret.⁴⁾ Schäfer (S. 23) sagt vom Könige: „Er sucht mög-

¹⁾ K. Hampe in: Hist. Zeitschr. Bd. 93 S. 402.

²⁾ Vgl. die Ausführungen oben S. 14—17.

³⁾ Vgl. K. Hampe S. 399 Anm. 1.

⁴⁾ Gesta Alberonis, MG. SS. VII S. 250.

lichst am Vortritt der Investitur festzuhalten, weicht aber vor dem Papst zurück. Von einem Recht kann also (!) nicht die Rede sein. Er läßt sich auch von rein politischen Erwägungen leiten; einer andern Persönlichkeit als dem gefährlichen Albero wäre er wohl entschiedener entgegengetreten.“ Man dürfte jedoch der Wahrheit näher kommen, wenn man annimmt: Aus politischen Gründen verzichtet der König im Crierer Falle auf die Geltendmachung seines unzweifelhaften Rechtes.

Alles in allem: Gewiß werden sich trotz des dürftigen Materials ¹⁾ einzelne Wahlen unter Lothar von Sachsen feststellen lassen, die zu einer Verletzung der konkordatsmäßigen Rechte des Herrschers geführt haben ²⁾; namentlich in der Salzburger Kirchenprovinz wird dergleichen geschehen sein. Aber gerade aus dieser Provinz stammen auch Gerhohs Äußerungen, die sich in entschiedenem Gegensatz zu der Meinung Schäfers verhalten, daß das Privilegium Calixti schon 1124/1125 außer Kraft getreten sei. Offensichtlich stand letzteres unter Lothar in unbezweifelnder Geltung.

Daß unter Konrad III. sich eine für die Rechte des Königs ungünstige Wendung vollzieht, haben wir schon oben S. 55 ff. angedeutet. Wenn hier also ein fester Modus nicht mehr statt hat, wenn vielmehr eine tatsächliche Nichtachtung des Konkordats, richtiger des Privilegium Calixti, durch die übermächtige Kirche Platz greift, so kann das nicht Wunder nehmen. Aber weder dies noch die umgekehrte Entwicklung unter Friedrich I. vermag unsere rechtliche Betrachtung des Wormser Konkordats, insbesondere des Privilegium Calixti, zu erschüttern. Die königliche Partei hat sich nachweislich noch unter Konrad III. — unwidersprochen — auf dieses Privileg gestützt. Und wenn

¹⁾ Von den meisten Wahlen wissen wir überhaupt nichts.

²⁾ Die eilige Anerkennung und Weihe Reimberts von Brigen, die nach dem Tode Heinrichs V. und vor der Wahl Lothars, also während eines Interregnums stattfand, hat für diese Feststellung freilich völlig auszuscheiden. Im Gegensatz zu Schäfer S. 8 ff. ist aber jedenfalls Giesebrecht IV S. 7 beizutreten, der die Laienfürsten an Stelle des fehlenden Königs nicht nur die Interessen, sondern die Rechte des Reichs wahrnehmen läßt. Der ganze Vorgang beweist nur, daß Konrad von Salzburg aus unbekanntem Gründen einen Ausnahmezustand, für den das Wormser Konkordat keine Vorschriften getroffen hatte, zugunsten seines neugewählten Suffraganen ausnutzen wollte

Schäfer S. 84 demgegenüber anführt, die Kurie habe sich gegen Übertretungen des Konkordats von deutscher Seite niemals auf dieses berufen, weil sie sonst seine — d. h. doch wohl: des Privilegium Calixti — Rechtsgültigkeit anerkannt hätte, so ist das, die Richtigkeit der Tatsache unterstellt, eine vielleicht von unserem, jedenfalls aber nicht vom Schäferschen Standpunkt aus verständliche Äußerung: Denn um deutsche Übertretungen zurückzuweisen, bietet die Schäfersche Theorie der Kurie nicht das längst erloschene Kalixtinische Privileg, sondern das von ihm völlig unabhängige Praeceptum Heinrici, welches mit seiner „völkerrechtlich bindenden dauernden Verpflichtung“ des deutschen Königs und Reiches der Kirche „die volle Freiheit in ihrem Sinne“ (S. 7) gewährleistet.

E. abbas Vuldensis, Heinricus dux, Fridericus dux, S. dux, Pertolfus dux, marchio Teipoldus, marchio Engelbertus, Godefridus Palatinus, Otto palatinus comes, Beringarius comes.

† Ego Fridericus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius recognovi.

Anlage I.

Wormser Konkordat. — 1122, September 23.

MG. Const. I, Nr. 107, 108, S. 159—161.

a) Privileg Kaiser Heinrichs V.

In nomine sanctę et individue Trinitatis. Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctę Romanę ecclesię et domini pape Calixti et pro remedio anime meę dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ecclesię omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quę in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri, quę a principio huius discordię usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, quę habeo, eidem sanctę Romanę ecclesię restituo, quę autem non habeo, ut restituantur fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, quę in terra ista amisse sunt, consilio principum vel iusticia, quę habeo, reddam, quę non habeo, ut reddantur fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino pape Calixto sanctęque Romanę ecclesię et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo et, de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam.

Hęc omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt: Adelbertus archiepiscopus Mogontinus, F. Coloniensis archiepiscopus, H. Ratisbonensis episcopus, O. Bavenbergensis episcopus, B. Spirensis episcopus, H. Augustensis, G. Traiectensis, O. Constanciensis,

b) Privileg Pape Kalixts II.

(Die eingeklammerten Worte sind in der Ausgabe in die Klammern verwiesen.)

Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonicus regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat; exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.

Anlage II.

Breve Innocenz II. über die Regalien der deutschen
Bischofe und Äbte. — 1133, Juni 8.

(MG. Const. I, Nr. 116, S. 168.)

..... m[ultip]liciter ecclesiam filiali affectione diligere et eam a pravorum hominum infestatione m..... [ad] apostolicae sedis sollicitudinem spectare cognoscitur, ut ad exaltationem regni et decorem imperii diligenter invig[ilare] ... in [r]obore, cooperante Domino, satagat custodire. Ceterum personę tuę probabilis in fide catholica firmitas et perseverans in [Dei] amore constancia sanctam ecclesiam Romanam eo magis sibi fecit obnoxiam, quo te ferventius, a longis retro temporibus operibus pietatis insist[entem], tantum laborem pro scismaticorum contritione et liberatione fidelium evidentibus indiciis assumpsisse conspiciamus.

Hac itaque ratione inducti [et ex] sublimatione tua fructum maximum sperantes catholicę ecclesię et christiano populo proventurum, cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium [atque] nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio, te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac precipuum def[ensorem] ad imperii fastigia invocata Spiritus sancti gratia sublimavimus.

Nos igitur, maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatorię dignitati[s] plenitudin]em tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines presentis scripti pagina confirmamus.

Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut[onico] regno ad pontificatus honorem vel abbatię regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua [potes]tate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuę magnificentię faciat.

Data Laterani VI. Idus Iunii.

Weimar - Hof-Buchdruckerei.

Quellen und Studien.

Erster Band.

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte
des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von
Karl Zeumer.

Erster Band.



Weimar
Hermann Böhlau's Nachfolger
1906

V o r w o r t.

Das Studium der deutschen Verfassungsgeschichte hat sich nicht auf alle Teile derselben gleichmäßig erstreckt. Das Interesse der Forscher wendete sich bald mehr dieser, bald mehr jener Periode zu. Abwechselnd hat man auch wohl die Entwicklung des einen oder des anderen Institutes mit besonderer Vorliebe zum Gegenstande der Forschung gemacht. Nachdem eine Zeitlang die Staatseinrichtungen der germanischen Zeit im Mittelpunkte des Interesses gestanden hatten, wendete man sich den Zuständen im Merowinger- und Karolingerreiche zu, und beide Perioden blieben noch lange bevorzugt gegenüber der Ottonischen und Salischen Kaiserzeit, welche nur Georg Waitz in den vier letzten Bänden seiner deutschen Verfassungsgeschichte einer zusammenfassenden und vielfach grundlegenden Darstellung unterzog; während Einzeluntersuchungen für diese Zeit nur in verhältnismäßig geringer Zahl hervortraten. Von der Staufischen Zeit an fehlt dann gänzlich eine zusammenfassende Darstellung, die auch bisher kaum möglich war, da es für sie an der Grundlage hinreichender Einzeluntersuchungen, auf welchen sie hätte aufgebaut werden können, mangelte. Wohl haben gewisse Einrichtungen des deutschen Staatswesens dieser Zeit, wie die Königswahl, das Kurfürstenkollegium, der Reichsfürstenstand, das Reichsgut, die Landfriedensverfassung die Forscher vielfach zu eingehenden und wertvollen Untersuchungen angeregt. Mit dem Ende der Stauerzeit aber nahm das Interesse an den Instituten der Reichsverfassung zusehends ab. In demselben Maße, in welchem das Kaisertum und mit ihm die übrigen Organe der zentralen Gewalt im Reiche zurücktraten hinter der

erstarckenden Landeshoheit der größeren Reichsfürsten, wendete sich die Forschung mehr den Einrichtungen der landesherrlichen Territorien zu, zumal sie hier ein reiches Material und einen fast unbebauten Boden vorfand. So ist es gekommen, daß die eigentliche Reichsverfassung des späteren Mittelalters stark vernachlässigt wurde; und doch liegt hier eine Fülle ungelöster Probleme vor. Gilt es doch, von den uns besser bekannten Einrichtungen des früheren Mittelalters die Brücke zu schlagen zu den, so ganz anders gearteten Institutionen der Reichsverfassung der neueren Zeit. Diese selbst sind nun freilich vielfach durchforscht durch die emsige Tätigkeit der Reichspublizisten des 17. und 18. Jahrhunderts, und die Hand- und Lehrbücher der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte begnügen sich im wesentlichen mit deren Ergebnissen; wenn man aber näher nachsieht, so sind diese Ergebnisse vielfach unsicher oder gar falsch. Es gilt nun, hier auf Grund der so reichlich vorhandenen gedruckten und ungedruckten Quellen die Einrichtungen der Reichsverfassung namentlich in den Anfängen von Grund aus neu zu untersuchen, da diese frühere Zeit von den Reichspublizisten, wie das Karl Rauch in dem ersten Hefte unserer Sammlung S. 42 in bezug auf die Reichstagsverfassung treffend hervorhebt, nur sehr unvollkommen und nebensächlich behandelt wurde, eben nur soweit, als es ihnen für ihre auf die Gegenwart gerichteten Bestrebungen unvermeidlich erschien.

So fehlt es nicht an Aufgaben auf dem Gebiete der Reichsverfassung: Im früheren Mittelalter ist manches zu ergänzen, von der Stauferzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ist das Gebiet nur zum geringeren Teile angebaut, und für die Neuzeit bedarf es einer gründlichen Nachlese.

Die Vernachlässigung der Reichsverfassung hängt unzweifelhaft zusammen mit einer Unterschätzung der Bedeutung der Reichsgewalt und ihrer Organe seit der Stauferzeit. Man betrachtete schon die letzten Jahrhunderte des Mittelalters fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte des Verfalls und der Auflösung. So berechtigt nun diese Auffassung bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel ist, so ist sie doch ebenso unzweifel-

haft zu einseitig betont. Man kann anerkennen, daß einzelne Territorien sich schon frühzeitig jeder wesentlichen Einwirkung der Reichsgewalt entzogen haben, daß deren Selbständigkeit durch die Reformation und die sich daran schließenden Ereignisse noch wesentlich gestärkt wurde, und daß diese Entwicklung, durch den dreißigjährigen Krieg weiter gefördert, eine immer größere Zahl von Reichsständen ergriff, so daß im 18. Jahrhundert das Reich in Ansehung seiner größeren Territorien nur noch einem losen Bunde fast souveräner Staaten gleich. Dagegen wird man daran festhalten müssen, daß das Reich für die mittleren, kleineren und kleinsten Reichsstände, welche doch einen sehr beträchtlichen Teil des Reiches bildeten, während jener Jahrhunderte dauernd die größte Bedeutung behielt, ja geradezu die Grundlage ihrer Existenz bildete, daß von ihnen zur Erhaltung des Reiches einander ablösende Pläne für die Reform der Reichsverfassung ausgingen, und daß für eine große Zahl dieser Reichsstände die Reichsverfassung fast bis zu ihrem Ende nichts weniger war als das Schattenbild, als welches man etwa in Brandenburg-Preußen dieselbe betrachten mochte. Und selbst ein Friedrich der Große vermochte trotz seiner gegensätzlichen Stellung zu Kaiser und Reich nicht das Vorhandensein der Reichsverfassung völlig außer acht zu lassen; konnte er doch, um nur dieses hervorzuheben, nicht umhin, sich für die Durchführung seiner Justizreformen ein Privilegium de non appellando vom Kaiser erteilen zu lassen, welches ihm die volle Unabhängigkeit von den Reichsgerichten sicherte.

Doch wie immer man auch die tatsächliche Bedeutung der Reichsverfassung für die letzten fünf Jahrhunderte ihres Bestehens beurteilen möge: unbestreitbar bleibt, daß sie bis zuletzt die Form war, in welcher nach außen hin die deutsche Nation politisch zusammengefaßt erschien, und daß sie gewissermaßen das Vorbild war für die späteren Versuche, die deutschen Staaten durch ein neues gemeinsames Band zusammenzuschließen.

Eine gerechtere Einschätzung der Reichsverfassung der späteren Jahrhunderte scheint in neuerer Zeit Platz zu greifen, und die Bestrebungen der Forscher beginnen sich wieder diesem lange Zeit

vernachlässigten Gebiete zuzuwenden, zumal für dieses in den letzten Jahrzehnten reiches Quellenmaterial in den Publikationen der Monumenta Germaniae historica und in den Reichstagsakten älterer und jüngerer Reihe teils neu, teils, soweit es schon früher bekannt war, in besserer Gestalt veröffentlicht wurde.

In den Dienst dieser Bestrebungen will sich nun die von mir unternommene Sammlung stellen. Sie soll ihnen einen Vereinigungspunkt darbieten, indem sie bestimmt ist, Einzeluntersuchungen aufzunehmen, deren Umfang zu groß ist, um in einem Hefte einer Zeitschrift ungeteilt Platz zu finden, aber zu gering, um völlig alleinstehend ein eigenes Werk zu füllen. Gerade solche Monographien mittleren Umfanges sind besonders geeignet, wichtige Einzelaufgaben zu lösen, während ihre Veröffentlichung in angemessener Form vielfach auf äußere Schwierigkeiten stößt.

Jeder der einzelnen Beiträge soll irgend einen Gegenstand, der die Reichsverfassung unmittelbar betrifft oder doch mit ihr in näherem Zusammenhange steht, in einer unsere wissenschaftliche Kenntnis fördernden Weise behandeln. Nicht nur Untersuchungen über verfassungsgeschichtliche Fragen selbst, sondern auch Ausgaben bisher unbekannter, sowie Neuauflagen bisher ungenügend veröffentlichter Quellen der Verfassungsgeschichte sollen Aufnahme finden. Bei der sachlichen Begrenzung des Stoffes schwebt dem Herausgeber der Umfang des Begriffs der Reichsverfassung vor, welchen Georg Waitz seiner Darstellung der ersten Jahrhunderte der deutschen Reichsverfassung zu Grunde legte. Ausgeschlossen sollen nur Arbeiten über die eigentliche Territorialverfassung sein, da für deren Publikation eine genügende Zahl von Organen vorhanden ist.

Nicht für eine besondere Richtung ist die Sammlung bestimmt; der wissenschaftliche Charakter der Arbeiten allein ist für die Aufnahme entscheidend. Historiker und Juristen sind als Mitarbeiter gleich willkommen; müssen doch zu fruchtbarer Arbeit auf diesem Gebiete Geschichte und Rechtswissenschaft, wenn nicht in einer Person vereint wirken, so doch sich gegenseitig stützen und ergänzen.

Die Sammlung wird in Heften, deren jedes die Arbeit eines Verfassers enthält, in zwangloser Folge erscheinen. Ein Heft soll in der Regel 3—10 Druckbogen umfassen, und eine Anzahl solcher Hefte wird nach ihrem Erscheinen zu je einem Bande vereinigt.

Der Fortgang des Unternehmens wird durchaus vom Angebot geeigneter Arbeiten abhängig sein. Der Erfolg muß lehren, ob die Annahme, daß diese Sammlung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, und dauernd von einem solchen getragen werden kann, zutrifft; auf jeden Fall aber dürften bereits die zunächst erscheinenden Hefte nicht ohne Wert für die Förderung der deutschen Verfassungsgeschichte sein.

Berlin, im Mai 1905.

Dem vorstehenden Programm, welches vor etwa Jahresfrist als Beilage zum ersten Hefte dieser Sammlung veröffentlicht wurde, habe ich heute bei Vollendung des ersten Bandes nur wenige Worte hinzuzufügen. Die vier Hefte, welche den vorliegenden Band bilden, zeigen, daß die Ausführung jenem Programm entspricht. Mit der Reichsverfassung in etwas weniger enger Beziehung steht nur das dritte Heft; doch dürfte auch diese mühevolle Arbeit neben dem hohen Werte, der ihr für die Lokal- und Familiengeschichte beizumessen ist, für die Geschichte des Reiches und seiner Verfassung nicht ohne mittelbare und unmittelbare Bedeutung sein.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle denjenigen, welche mir bei der Redaktion und Drucklegung dieses Bandes ihren Beistand geliehen haben, meinen Dank auszusprechen. Zuerst gilt derselbe meinem lieben Freunde, Herrn Archivrat Dr. R. Arnold, der schon seit Beginn des Druckes mich bei der Korrektur unterstützte, dann aber, nachdem ein Augenleiden, an welchem ich seit längerer Zeit erkrankt war, noch vor Vollendung des zweiten Heftes eine schlimme Wendung genommen hatte, die Leitung des Druckes ganz in die Hand nahm. Ohne seine

nie versagende umsichtige Hilfe wäre es unter den obwaltenden Umständen unmöglich gewesen die zahlreichen Schwierigkeiten, welche namentlich die Drucklegung des 3. Heftes bot, so vollkommen zu überwinden, wie das jetzt geschehen sein dürfte. Für diesen Freundschaftsdienst, sowie für mancherlei sonstigen Beistand mit Rat und Tat spreche ich ihm meinen herzlichsten Dank aus. Ebenso danke ich meinem jungen Freunde Herrn Dr. Karl Rauch für seine freundliche Hilfeleistung bei Durchsicht der Manuskripte und erfolgreiche Beteiligung an den Mühen der Korrektur.

Endlich kann ich es nicht unterlassen der Verlagsbuchhandlung für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie allen meinen Wünschen bezüglich des Druckes und der Ausstattung entgegenkam, zu danken, sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Druckerei und insbesondere der Sorgfalt ihres Herrn Korrektors meine volle Anerkennung zu zollen.

Möge die Sammlung in ihrem Fortgange wie in ihren Anfängen der Wissenschaft den erhofften Nutzen bringen.

Berlin, den 25. April 1906.

Karl Zeumer.

Inhalt des ersten Bandes.

-
- Hest 1. Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. VIII und 122 Seiten.
- Hest 2. Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander. XIV und 112 Seiten.
- Hest 3. Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. X und 197 Seiten.
- Hest 4. Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. VIII und 66 Seiten.
-

REV15

Verlag von Hermann Böhlau's Nachfolgern in Weimar.

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben
von

Karl Zeumer

Erster Band.

Einzelpreis *M* 16.60.

Subskriptionspreis *M* 15.40.

Inhalt.

1. Heft: Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. VIII u. 122 Seiten. *M* 4.20. Subskriptionspreis *M* 3.40.
2. Heft: Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander. XIV u. 112 Seiten.
M 4.—. Subskriptionspreis *M* 3.20.
3. Heft: Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Gefrönte Preisschrift.
X u. 197 Seiten. *M* 5.40. Subskriptionspreis *M* 4.40.
4. Heft: Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. VIII u. 66 Seiten. *M* 3.—. Subskriptionspreis *M* 2.40.

Für den Zweiten Band der Quellen und Studien
befindet sich in Vorbereitung:

Karl Zeumer, Die Entstehung der Goldenen Bulle
Kaiser Karls IV.

ÚK PrF MU Brno



3129S03503